

 Kontist

Schnelle Hilfe in? der Corona-Krise für Selbständige

Melchior Neumann



Ein eBook von

 Kontist

Vorwort	4
Staatliche Zuschüsse	5
Wichtig zu wissen	5
Soforthilfe in Berlin	6
Soforthilfe in Brandenburg	8
Soforthilfe in Nordrhein-Westfalen	9
Soforthilfe in Bayern	10
Soforthilfe in Baden-Württemberg	11
Soforthilfe in Niedersachsen	12
Soforthilfe in Hessen	13
Soforthilfe in Schleswig-Holstein	15
Soforthilfe in Sachsen-Anhalt	16
Soforthilfe in Sachsen	17
Soforthilfe in Thüringen	18
Soforthilfe in Rheinland-Pfalz	19
Soforthilfe in Mecklenburg-Vorpommern	20
Soforthilfe in Bremen	21
Soforthilfe in Hamburg	23
Soforthilfe im Saarland	25
Fragen aus der Community	27
Steuerliche Hilfsmaßnahmen	29
Steuerliche Hilfsmaßnahmen für mehr Liquidität	29
Herabsetzung von laufenden Vorauszahlungen	29
Wie du es beantragen kannst	30
Zinslose Stundung beantragen	30
Wie du es beantragen kannst	31
Erstattung der Sonderzahlung bei Dauerfristverlängerung	31
Wie du es beantragen kannst	31
Antrag auf Beendigung von Vollstreckungsmaßnahmen	31
Wie du es beantragen kannst	32
Kreditförderung durch die KfW	33
Kurz erklärt: Die KfW	33
Kommt ein KfW-Kredit überhaupt für mich in Frage?	34
Was sind die Neuerungen während der Corona-Krise?	34
Welcher Kredit ist der richtige für mich?	34
Wie beantrage ich einen KfW-Kredit?	35
Fragen aus der Community	36

Kurzarbeitergeld	37
Kurz erklärt: Was ist Kurzarbeitergeld?	37
Corona-Krise: Was ist neu?	38
Komme ich in Frage? Voraussetzungen für Kurzarbeitergeld	38
Wie und wo beantrage ich Kurzarbeitergeld?	39
Fragen aus der Community	40
Grundsicherung	41
Kurz erklärt: Grundsicherung	41
Corona-Krise: Was ist neu?	42
Kann ich Grundsicherung beziehen?	42
Noch zwei wichtige Hinweise	43
Wie beantrage ich die Grundsicherung?	43
Fragen aus der Community	43
Liquiditäts-Tipps ohne staatliche Hilfe	45
Ausgaben reduzieren	45
Einnahmen erhöhen	46
Was kann ich noch tun?	47
Unternehmensberatung mit 100% staatlichem Kostenzuschuss für den Weg durch die Krise	48
100 % geförderte Krisenberatung für dein Unternehmen	48
Wer ist antragsberechtigt?	49
Was genau wird gefördert?	50
Höhe des Zuschusses	51
Wer ist als Berater zugelassen?	51
Antragstellung	52
Verwendungsnachweis	52
Die wichtigsten Quellen und Links in der Übersicht:	52
Vorsicht Schuldenfalle	53
Impressum	54

Vorwort

Der 11. September 2001 sowie die weltweite Finanzkrise von 2008 waren weltverändernde Ereignisse. Die Corona-Pandemie ist es ebenfalls. Kanzlerin Merkel bezeichnet sie nicht ohne Grund als "die größte Herausforderung seit dem Zweiten Weltkrieg". Von den wirtschaftlichen Auswirkungen sind Selbständige und Freelancer besonders betroffen.

Bei vielen von euch sind von heute auf morgen Aufträge storniert worden und Einnahmen weggebrochen. Musiker, Schauspieler, Promoter, Händler, Handwerker und viele andere, die täglich in Kontakt mit Menschen stehen, wurden bis auf weiteres in ein staatlich verordnetes Arbeitsverbot geschickt, das viele in existenzielle Sorgen versetzt. Daher ist es absolut notwendig, dass es staatliche Hilfen gibt.

Aber inzwischen sind die Medien voll mit Fragen und Zweifeln zu den Hilfsmaßnahmen für Selbständige. Es herrscht ein Wirrwarr unterschiedlicher Informationen und Erfahrungen, wofür welches Geld verwendet werden darf. Auch manche Bundesländer sind verunsichert gewesen. Der Bund hat aufgrund der Dringlichkeit der Situation Rettungsmaßnahmen aus der Hüfte geschossen - dann an manchen Stellen nochmal nachgebessert. Dieses eBook soll euch dabei helfen, nicht den Überblick zu verlieren.

Wer kann die Soforthilfe beantragen? Kommt ein KfW-Kredit überhaupt in Frage? Was ist neu an der Corona-Grundsicherung? Was kann ich ohne staatliche Hilfe tun? Um solche Fragen soll es auf den nächsten Seiten gehen. Unser Wunsch ist es, dir dabei zu helfen, die Grundbedingungen deiner betrieblichen und persönlichen Existenz während der Corona-Krise schnell zu erfüllen, damit du danach kreativ und unternehmerisch in die Zukunft blicken kannst.

Staatliche Zuschüsse



Als Selbständiger und Unternehmer steht für dich in der aktuellen Corona-Krise wahrscheinlich vor allem eins im Fokus: Deine Liquidität zu sichern.

In diesem Kapitel geht es um die Sofortzuschüsse, die Unternehmen und Freelancer bei den Bundesländern beantragen können.

Wichtig zu wissen

Die Soforthilfe-Programme wurden in Rekordzeit aus dem Boden gestampft. Daher sind viele Dinge immer noch unklar, auch für uns. Unsere Informationen sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Die Garantie für Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität können wir dir in dieser turbulenten Zeit leider nicht geben.

Und: Da die Umsetzung der Soforthilfe den Bundesländern überlassen wird, unterscheiden sich Voraussetzungen, Beantragung und Höhe von Bundesland zu Bundesland sehr. Auch hier versuchen wir unser Bestmögliches, einen Überblick zu geben.

Zunächst möchte ich dir ein paar allgemeine Tipps verraten, die Rechtsanwalt Dr. Ronald Kandelhard in einem Webinar der Kontist Stiftung gab:

1. **Mach dir ein klares Bild über deine Situation:** Bevor du vorschnell einen Antrag auf Soforthilfe ausfüllst, solltest du dir einen Überblick über deine Liquidität verschaffen.

Wie lange würde dein Unternehmen ohne Hilfe durchhalten? Welche Prognose hast du für die nächsten Monate? Gibt es Möglichkeiten, Kosten einzusparen oder zu verschieben? Kommen zum Beispiel Steuerstundungen oder Kurzarbeit für dich infrage? Oder wäre dir mit einem KfW-Kredit besser geholfen? Schau gerne in unsere weiteren Blog-Artikel, um einen Überblick über deine Optionen zu bekommen.

2. **Lies den Antrag ganz genau:** Wenn du Soforthilfe beantragst, solltest du dich gut in die Dokumente deines Bundeslandes hineinlesen. Das sind bspw. Antragsformulare, Ausfüllhilfen und FAQs auf der jeweiligen Website. Wie werden die Voraussetzungen für die Soforthilfe definiert? Für welche Posten darfst du das Geld ausgeben? Was genau versicherst du durch das Stellen des Antrags?
3. **Füll den Antrag nach bestem Wissen und Gewissen aus:** Den Antrag einfach mal auf gut Glück auszufüllen und sich nicht sicher zu sein, was genau man da gerade einträgt, ist keine gute Idee. Frag im Zweifel lieber bei der Hotline der zuständigen Institution oder bei einem Anwalt nach.
4. **Füge wenn möglich eine Erklärung hinzu:** Erläutere zum Beispiel, wie viel Geld du benötigst und für was du es ausgeben würdest. So bist du auf der sicheren Seite. Wir wissen aber auch, dass es in einigen Anträgen keine Freifelder für Ergänzungen gibt. Hier wäre die einzig denkbare Möglichkeit, eine Erklärung per Einschreiben mit Rückschein zu schicken.
5. **Dokumentiere und bewahre alles gut auf:** Schreib genau auf, welche Berechnungen und Prognosen du tätigst und bewahre Dokumente wie Kontoauszüge gut auf. Im Falle einer nachträglichen Prüfung kannst du so genau zeigen, wo das Geld hingeflossen ist. Wenn du deinen Antrag auf Soforthilfe online ausfüllst, empfehlen wir dir, Screenshots zu machen, da du nicht immer eine Kopie deines Antrags erhältst.

Denk dran: Auch wenn die Soforthilfen gerade sehr schnell und unbürokratisch auf den Konten landen, werden die Anträge im Nachhinein wahrscheinlich geprüft. Wenn du dich gut informierst und alles dokumentierst, musst du dir aber keine Sorgen machen. :)

Allgemeine Fragen zu den staatlichen Sofortzuschüssen aus der Community findest du ganz unten.

Soforthilfe in Berlin

Update: Bis zum 1. April 2020 konntest du 5.000 € Landeszuschuss vom Land Berlin bekommen. Alle bis dahin eingegangenen Anträge wurden bearbeitet und ausgezahlt. Seit Montag, 6. April 2020, kannst du den einheitlichen Bundes-Zuschuss beantragen.

Die FAQ findest du hier:

<https://www.ibb.de/de/wirtschaftsfoerderung/themen/coronahilfe/faq-corona-zuschuss.html>

Für wen und wie hoch ist die Soforthilfe?

- Für Unternehmen, Soloselbständige, Freiberufler und Kleinunternehmen.

- Bis zu 5 Beschäftigte: max. 9.000 €
- Bis zu 10 Beschäftigte: max. 15.000 €

Bitte beachte: Du musst die genaue Höhe deines „Schadens“ und somit die Höhe deiner Soforthilfe selbst berechnen.

Weitere Voraussetzungen

- Du führst deine Tätigkeit im Haupterwerb durch.
- Dein Hauptsitz ist in Berlin.
- Du warst bis zum 31.12.2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten.
- Du bist durch die Corona-Krise in eine „**existenzbedrohende Wirtschaftslage**“ geraten. Dies ist der Fall, „wenn die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb des Antragstellers voraussichtlich nicht ausreichen“, um den erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand zu decken.

Wofür darf ich das Geld ausgeben?

Für Betriebskosten und erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand, z. B. Gewerbliche Mieten, Leasingaufwendungen und Personalkosten für Beschäftigte.

NICHT erlaubt ist die Verwendung für Geschäftsführer-Gehälter, die Kompensation von Umsatzausfällen, Krankenkassenbeiträge etc.

Wo stelle ich den Antrag?

Online Antrag bei der IBB Berlin,

<https://www.ibb.de/de/foerderprogramme/corona-zuschuss.html>

Aufgrund des großen Ansturms auf die Website arbeitet die IBB mit einem Warteschlangensystem. So funktioniert's: Du stellst dich in die virtuelle Warteschlange, trägst deine E-Mail-Adresse ein und behält so deinen Platz. Checke regelmäßig deine E-Mails, denn du wirst per Mail informiert, wenn du an der Reihe bist. Achtung! Wenn du dran bist, hast nur 35 Minuten Zeit, um den Antrag zu beginnen. Nachts pausiert die Warteschlange.

Die Beantragung ist rein digital, du musst also nichts herunterladen oder ausdrucken.

Welche Dokumente brauche ich?

- Name, Adresse und Rechtsform der Firma
- Deinen Personalausweis oder Pass
- Deine Steuer-ID (die findest du zum Beispiel auf deiner Einkommenssteuererklärung)
- Deine geschäftliche Bankverbindung
- Wenn vorhanden: Umsatzsteuer-ID, Handelsregisternummer

Erfahrungen aus der Community

Weil die Anzahl der Wartenden in der Warteschlange schonmal im sechsstelligen Bereich ist, kann es ein paar Tage dauern, bis du an der Reihe bist. Uns wurde aber bereits von zahlreichen erfolgreich gestellten Anträgen berichtet. Das Geld war schon nach 1 – 3 Tagen auf dem Konto.

Soforthilfe in Brandenburg

Die FAQ, das Formular sowie einen ausgefüllten Beispielantrag findest du hier:

<https://www.ilb.de/de/covid-19-aktuelle-informationen/fragen-und-antworten-zum-soforthilfeprogramm/#meldung-11>

Für wen und wie hoch ist die Soforthilfe?

- Für Unternehmen mit bis zu 100 Beschäftigten: gestaffelt bis zu 60.000 €.
- Für Freiberufler sowie Solo-Selbstständige ohne Beschäftigte: bis zu 9.000 €

Bitte beachte: Du musst die genaue Höhe deines „Schadens“ und somit die Höhe deiner Soforthilfe selbst berechnen.

Weitere Voraussetzungen

- Deine Betriebs- bzw. Arbeitsstätte ist in Brandenburg.
- Du führst deine Tätigkeit im Haupterwerb aus.
- Du warst bis zum 31.12.2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten.
- Du bist durch die Corona-Krise in eine „**existenzgefährdende Wirtschaftslage**“ geraten und kannst einen „glaubhaft versicherten Liquiditätsengpass“ erklären.

Wofür darf ich das Geld ausgeben?

Für erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand, z. B. gewerbliche Mieten, Pacht, Leasingaufwendungen.

Wo stelle ich den Antrag?

Die Beantragung ist nur per E-Mail möglich: soforthilfe-corona@ilb.de. Die Unterlagen sollten vollständig und gesammelt in einer E-Mail verschickt werden, max. 15 MB, keine ZIP-Dateien.

Frist: 31.05.2020

Welche Dokumente brauche ich?

- 4-seitiges Antragsformular, hier zu finden:
<https://www.ilb.de/de/covid-19-aktuelle-informationen/fragen-und-antworten-zum-soforthilfeprogramm/#meldung-11>
- Die ILB bittet darum, das Formular möglichst am Computer statt handschriftlich auszufüllen
- Name, Adresse und Rechtsform der Firma
- Deine geschäftliche Bankverbindung
- Scan deines Personalausweises
- Wenn vorhanden: Scan des Handelsregister-Auszugs, der Gewerbeanmeldung und des Lohnjournals

Soforthilfe in Nordrhein-Westfalen

Die FAQ und die für weitere Fragen zuständigen Industrie- und Handelskammern findest du hier: <https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020>

Für wen und wie hoch ist die Soforthilfe?

- Für Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten sowie Freiberufler und Soloselbstständige.
- Bis zu 5 Beschäftigte: 9.000 €
- Bis zu 10 Beschäftigte: 15.000 €
- Bis zu 50 Beschäftigte: 25.000 €

Weitere Voraussetzungen

- Du führst deine Tätigkeit im Haupterwerb aus.
- Du hast deinen Arbeits- bzw. Hauptsitz in Nordrhein-Westfalen.
- Du warst schon vor dem 31.12.2019 am Markt und bis dahin nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten.
- Deine wirtschaftliche Tätigkeit ist durch die Corona-Krise „**wesentlich beeinträchtigt**“, das heißt konkret, dass entweder
 - „mehr als die Hälfte der Aufträge aus der Zeit vor dem 1. März durch die Corona-Krise weggefallen sind oder
 - die Umsätze gegenüber dem Vorjahresmonat mehr als halbiert sind (Gründungen: Vormonat) oder
 - die Umsatzerzielungsmöglichkeiten durch eine behördliche Auflage im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie massiv eingeschränkt wurden oder
 - die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, um die kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen des Unternehmens zu erfüllen (z. B. Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten)“

Wofür darf ich das Geld ausgeben?

Für laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten.

Wo stelle ich den Antrag?

Online: soforthilfe-corona.nrw.de

Welche Dokumente brauche ich?

- Name, Adresse und Rechtsform der Firma
- Deinen Personalausweis oder Pass
- Deine Steuer-ID (die findest du zum Beispiel auf deiner Einkommenssteuererklärung)
- Deine geschäftliche Steuernummer (ebenfalls auf der Einkommenssteuererklärung zu finden)
- Deine geschäftliche Bankverbindung
- Wenn vorhanden: Registernummer und zuständiges Amtsgericht

Erfahrungen aus der Community

Schon mehrere Selbständige aus der Community haben positiv überrascht berichtet, dass das Geld schnell und unkompliziert auf ihren Konten gelandet ist.

Soforthilfe in Bayern

Die FAQ und die zuständigen Behörden findest du hier:

<https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/>

Für wen und wie hoch ist die Soforthilfe?

- Für Unternehmen und selbstständige Angehörige der Freien Berufe mit bis zu 250 Erwerbstätigen.
- Bis zu 5 Beschäftigte: max. 9.000 €
- Bis zu 10 Beschäftigte: max. 15.000 €
- Bis zu 50 Beschäftigte: max. 30.000 €
- Bis zu 250 Beschäftigte: max. 50.000 €

Bitte beachte: Du musst die genaue Höhe deines „Liquiditätsengpasses“ und somit die Höhe deiner Soforthilfe selbst berechnen.

Weitere Voraussetzungen

- Du führst deine Tätigkeit im Haupterwerb aus.
- Deine Arbeits- bzw. Betriebsstätte ist in Bayern.
- Du warst bis zum 31.12.2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten.
- Du hast durch die Corona-Krise mit einem „**Liquiditätsengpass**“ zu kämpfen. Das ist konkret der Fall, wenn „infolge der Corona-Pandemie die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen. Private und sonstige (= auch betriebliche) liquide Mittel müssen nicht (mehr) zur Deckung des Liquiditätsengpasses eingesetzt werden.“

Wofür darf ich das Geld ausgeben?

Für erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand, z. B. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten.

Wo stelle ich den Antrag?

Ausschließlich online: <https://www.soforthilfe-corona.bayern/>

Frist: 31.05.2020

Welche Dokumente brauche ich?

- Name, Adresse und Rechtsform der Firma
- Deinen Personalausweis oder Pass
- Deine Steuer-ID oder deine geschäftliche Steuernummer (beides auf der Einkommenssteuererklärung zu finden)

- Deine geschäftliche Bankverbindung
- Eine kurze Erläuterung über den Grund für deine existenzgefährdende Wirtschaftslage
- Wenn vorhanden: Registernummer und zuständiges Amtsgericht

Soforthilfe in Baden-Württemberg

Die FAQ und die für Fragen zuständigen Industrie- und Handelskammern findest du hier: <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/soforthilfe-corona/>

Für wen und wie hoch ist die Soforthilfe?

- Für gewerbliche und Sozialunternehmen (vorausgesetzt, sie sind wirtschaftlich tätig), für Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe, einschließlich Künstler/innen mit bis zu 50 Beschäftigten.
- Bis zu 5 Beschäftigte: max. 9.000 €
- Bis zu 10 Beschäftigte: max. 15.000 €
- Bis zu 50 Beschäftigte: max. 30.000 €

Bitte beachte: Du musst die genaue Höhe deines „Liquiditätsengpasses“ und somit die Höhe deiner Soforthilfe selbst berechnen.

Weitere Voraussetzungen

- Dein Hauptsitz befindet sich in Baden-Württemberg.
- Für Soloselbstständige und Kleinunternehmen mit unter 5 Beschäftigten gilt: Sie müssen mit ihrer selbständigen Tätigkeit „das Haupteinkommen oder zumindest ein Drittel des Nettoeinkommens einer Person bestreiten“. Das heißt: Wenn du deine Selbständigkeit nur nebenberuflich ausübst und diese nur einen kleinen Teil zu deinem Einkommen beisteuert, bist du nicht antragsberechtigt.
- Du hast durch die Corona-Krise mit einem „**Liquiditätsengpass**“ zu kämpfen. Das ist konkret der Fall, wenn „die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen“.

Wofür darf ich das Geld ausgeben?

Für den fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand, z. B. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten.

Wo stelle ich den Antrag?

Fülle zunächst das Formular aus, das du hier findest:

https://assets.baden-wuerttemberg.de/pdf/Antrag_Soforthilfe-Corona_BW.pdf

Es wird darum gebeten, das Formular am Computer auszufüllen statt handschriftlich.

Drucke das vollständig ausgefüllte Formular aus, unterschreibe es und scanne es ein bzw. fotografiere es.

Den eingescannten Antrag lädst du dann online hoch:
<https://www.bw-soforthilfe.de/Soforthilfe/einreichen>

Welche Dokumente brauche ich?

- Name, Adresse und Rechtsform der Firma
- Deine Steuer-ID oder deine geschäftliche Steuernummer (beides auf der Einkommenssteuererklärung zu finden)
- Deine geschäftliche Bankverbindung
- Eine kurze Erläuterung über den Grund für deine existenzgefährdende Wirtschaftslage
- Wenn vorhanden: Registernummer, Mitgliedsnummer bei Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer

Soforthilfe in Niedersachsen

Zum 01.04.2020 hat Niedersachsen vom eigenen Landes- auf das einheitliche Bundesprogramm umgestellt.

Die FAQ findest du hier

<https://www.nbank.de/Unternehmen/Investition-Wachstum/Niedersachsen-Soforthilfe-Corona-mit-finanzieller-Unterstützung-des-Bundes/index.jsp>

und hier <https://www.soforthilfe.nbank.de>.

Für wen und wie hoch ist die Soforthilfe?

- Für Soloselbstständige, Angehörige der freien Berufe sowie Unternehmen mit bis zu 49 Beschäftigten.
- Bis zu 5 Beschäftigte: max. 9.000 €
- Bis zu 10 Beschäftigte: max. 15.000 €
- Bis zu 30 Beschäftigte: max. 20.000 €
- Bis zu 49 Beschäftigte: max. 25.000 €

Bitte beachte: Du musst die genaue Höhe deines „Liquiditätsengpasses“ und somit die Höhe deiner Soforthilfe selbst berechnen. Hierfür findest du im Antrag eine Tabelle, in die du die „Summe fortlaufender betrieblicher Sach- und Finanzaufwand in €“ sowie die „Summe geschätzter Betriebseinnahmen in €“ einträgst. Aus der Differenz ergibt sich ein Fehlbetrag – und der ist dein Förderbedarf.

Weitere Voraussetzungen

- Dein Hauptsitz befindet sich in Niedersachsen.
- Du führst deine Tätigkeit im Haupterwerb aus.
- Du warst schon vor dem 31.12.2019 am Markt und bis dahin nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten.

- Du hast durch die Corona-Krise mit einem „**Liquiditätsengpass**“ zu kämpfen. Das sind laut Definition wirtschaftliche Schwierigkeiten, „die ihre Existenz bedrohen, weil die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen“.

Wofür darf ich das Geld ausgeben?

Für den fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand, z. B. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten. NICHT gefördert werden deine Lebenshaltungskosten.

Wo stelle ich den Antrag?

Fülle zunächst das Formular aus, das du hier findest: <https://www.soforthilfe.nbank.de>
Es muss elektronisch, also am Computer ausgefüllt werden.

Drucke das vollständig ausgefüllte Formular aus, unterschreibe es und scanne es ein bzw. Fotografiere es.

Den eingescannten Antrag sendest du dann zusammen mit einem unterschriebene Scan deines Personalausweises an diese E-Mail-Adresse: antrag@soforthilfe.nbank.de

Welche Dokumente brauche ich?

- Name, Adresse und Rechtsform der Firma
- Deine Steuer-ID oder deine Umsatzsteuer-ID (beides auf der Einkommenssteuererklärung zu finden)
- Deine geschäftliche Bankverbindung
- Eine kurze Erläuterung über den Grund für deine existenzgefährdende Wirtschaftslage
- Wenn vorhanden: Handelsregisternummer
- Eine eingescannte und von dir unterschriebene Kopie deines Personalausweises (Vorder- und Rückseite)
- Ggf. Das Zusatzformular zur Kleinbeihilfenerklärung

Soforthilfe in Hessen

Die FAQ findest du hier: <https://rp-kassel.hessen.de/corona-soforthilfe>

Für wen und wie hoch ist die Soforthilfe?

- Für Selbstständige, Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen mit bis zu 50 Mitarbeitern.
- Bis zu 5 Beschäftigte: max. 10.000 €
- Bis zu 10 Beschäftigte: max. 20.000 €
- Bis zu 50 Beschäftigte: max. 30.000 €

Bitte beachte: Du musst die genaue Höhe deines „Liquiditätsengpasses“ und somit die Höhe deiner Soforthilfe selbst berechnen.

Weitere Voraussetzungen

- Dein Hauptsitz befindet sich in Hessen.
- Du führst deine Tätigkeit im Haupterwerb aus.
- Du warst schon vor dem 31.12.2019 am Markt und bis dahin nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten.
- Du hast durch die Corona-Krise mit einem „**Liquiditätsengpass**“ zu kämpfen. Das bedeutet, „dass keine (ausreichende) Liquidität vorhanden ist, um beispielsweise laufende Verpflichtungen (beispielsweise Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten) zu zahlen“.

Wofür darf ich das Geld ausgeben?

Für den fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand, z. B. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten. NICHT gefördert werden der Personalaufwand und deine Lebenshaltungskosten.

Wo stelle ich den Antrag?

Öffne das Info-Dokument, das du hier findest:

https://rp-kassel.hessen.de/sites/rp-kassel.hessen.de/files/200403_Checkliste%20zu%20Soforthilfen_RPK.pdf

Ganz unten ist ein Link, der dich zum Antrag führt. Fülle zunächst den Antrag online aus. Du bekommst ihn anschließend per E-Mail zugeschickt.

Wichtig: Der Antrag ist noch nicht eingereicht!

Drucke den Antrag aus und unterschreibe ihn. Scanne oder fotografiere ihn anschließend.

Dann lädst du ihn hoch (den Link findest du in der E-Mail). Der Upload ist möglich von

Montag bis Samstag zwischen 6 und 24 Uhr.

Frist: 31.05.2020

Welche Dokumente brauche ich?

- Name, Adresse und Rechtsform der Firma
- Deine Steuer-ID oder deine Umsatzsteuer-ID (beides auf der Einkommenssteuererklärung zu finden)
- Einen Scan deiner Steuerunterlagen (je nach Situation: Einkommenssteuerbescheid / Feststellungsbescheid / Umsatzsteuerbescheid / Lohnsteueranmeldung)
- Deine geschäftliche Bankverbindung
- Eine kurze Erläuterung über den Grund für deine existenzgefährdende Wirtschaftslage
- Wenn vorhanden: Handelsregisternummer
- Deinen Personalausweis oder Reisepass

Soforthilfe in Schleswig-Holstein

Die FAQ findest du hier <https://www.ib-sh.de/produkt/corona-soforthilfe-programm/> und hier:

https://www.ib-sh.de/fileadmin/user_upload/downloads/arbeitsmarkt_strukturfoerderung/corona-soforthilfe-zuschuss/faq_corona-soforthilfe.pdf

Für wen und wie hoch ist die Soforthilfe?

- Für Soloselbständige, Angehörige der Freien Berufe und kleine Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten.
- Bis zu 5 Beschäftigte: max. 9.000 €
- Bis zu 10 Beschäftigte: max. 15.000 €

Bitte beachte: Du musst die genaue Höhe deines „Liquiditätsengpasses“ und somit die Höhe deiner Soforthilfe selbst berechnen.

Weitere Voraussetzungen

- Dein Hauptsitz befindet sich in Schleswig-Holstein.
- Du führst deine Tätigkeit im Hauptberuf aus.
- Du warst bis zum 31.12.2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten.
- Du hast durch die Corona-Krise mit einem „**Liquiditätsengpass**“ zu kämpfen. Das bedeutet, dass keine ausreichende Liquidität vorhanden ist, um laufende Betriebsausgaben zu stemmen.

Wofür darf ich das Geld ausgeben?

Für laufende Betriebsausgaben, z. B. gewerbliche Mieten, Kredite für Betriebsräume, Personalkosten und Leasingraten.

Wo stelle ich den Antrag?

Lade dieses Antragsformular herunter:

https://www.ib-sh.de/fileadmin/user_upload/downloads/arbeitsmarkt_strukturfoerderung/corona-soforthilfe-zuschuss/antrag_soforthilfe.pdf

Fülle es am Computer aus, drucke es aus und unterschreibe das Formular.

Scanne es anschließend ein und lade es hier hoch: www.ib-sh.de/antragsupload

Welche Dokumente brauche ich?

- Name, Adresse und Rechtsform der Firma
- Handelsregisterauszug oder eine Gewerbeanmeldung (wenn nicht vorhanden: Kopie deines Personalausweises)
- Wenn vorhanden: Handelsregisternummer
- Deine Steuer-ID (auf der Einkommenssteuererklärung zu finden)
- Deine geschäftliche Bankverbindung
- Eine kurze Erläuterung über den Grund für deine existenzgefährdende Wirtschaftslage

Soforthilfe in Sachsen-Anhalt

Stand 06.04.2020: In Kürze soll der Antrag komplett elektronisch möglich sein. Die IB Sachsen-Anhalt arbeitet mit Hochdruck daran.

Die FAQ sowie einen Musterantrag findest du hier

<https://www.ib-sachsen-anhalt.de/temp-corona-soforthilfe.html>

Und hier

https://www.ib-sachsen-anhalt.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Wirtschaft/Corona-Soforthilfe_FAQ.pdf

Für wen und wie hoch ist die Soforthilfe?

- Für Soloselbstständige, Freiberufler und Unternehmen mit bis zu 50 Erwerbstätigen.
- Bis zu 5 Beschäftigte: max. 9.000 €
- Bis zu 10 Beschäftigte: max. 15.000 €
- Bis zu 25 Beschäftigte: max. 20.000 €
- Bis zu 50 Beschäftigte: max. 25.000 €

Bitte beachte: Du musst die genaue Höhe deines „Liquiditätsengpasses“ und somit die Höhe deiner Soforthilfe selbst berechnen.

Auch wichtig: Du musst innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung eine Erklärung einreichen, aus der die Verwendung des Geldes hervorgeht.

Weitere Voraussetzungen

- Dein Hauptsitz befindet sich in Sachsen-Anhalt.
- Du führst deine Tätigkeit im Hauptberuf aus.
- Du warst bis zum 31.12.2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten.
- Du hast durch die Corona-Krise mit einem „**Liquiditätsengpass**“ zu kämpfen. Das bedeutet, dass keine ausreichende Liquidität vorhanden ist, um laufende Betriebsausgaben zu stemmen.

Wofür darf ich das Geld ausgeben?

Für laufende Betriebsausgaben, z. B. gewerbliche Miete/Pacht, Leasingausgaben, Energie- und Instandhaltungskosten, betrieblich bedingte Versicherungsprämien, häusliche Arbeitszimmer.

NICHT erlaubt ist die Verwendung für Lohnkosten, Personalausgaben und Kosten für die Lebenserhaltung.

Wo stelle ich den Antrag?

Lade den Antrag hier herunter:

https://www.ib-sachsen-anhalt.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Wirtschaft/Corona-Soforthilfe_Antrag_AN-0-123.pdf

Dann heißt es: Ausfüllen, drucken und unterschreiben. Anschließend scannst du das Formular ein (PDF-Format, mittlere Größe) und schickst es per E-Mail an soforthilfe-corona@ib-lsa.de

Der Betreff der E-Mail sollte so aussehen: Vorname_Nachname_Unternehmensbezeichnung
Alternativ ist das Einsenden auch per Post möglich, dann aber mit deutlich längerer Bearbeitungszeit.
Frist: 31.05.2020

Welche Dokumente brauche ich?

- Name, Adresse und Rechtsform der Firma
- Deine Steuer-ID (auf der Einkommenssteuererklärung zu finden) oder Handelsregisternummer oder Umsatzsteuernummer
- Deine geschäftliche Bankverbindung
- Eine kurze Erläuterung über den Grund für deine existenzgefährdende Wirtschaftslage

Soforthilfe in Sachsen

Die FAQ findest du hier:

<https://www.sab.sachsen.de/förderprogramme/sie-benötigen-hilfe-um-ihr-unternehmen-oder-infrastruktur-wieder-aufzubauen/soforthilfe-zuschuss-bund.jsp?cookieMSG=allowed>

Für wen und wie hoch ist die Soforthilfe?

- Für Solo-Selbständige, Angehörige der Freien Berufe und kleine Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten.
- Bis zu 5 Beschäftigte: max. 9.000 €
- Bis zu 10 Beschäftigte: max. 15.000 €

Bitte beachte: Du musst die genaue Höhe deines „Liquiditätsengpasses“ und somit die Höhe deiner Soforthilfe selbst berechnen. Den Grund für diesen Engpass kreuzt du im Antrag an.

Weitere Voraussetzungen

- Dein Hauptsitz oder eine Betriebsstätte befindet sich in Sachsen.
- Du führst deine Tätigkeit im Haupterwerb aus.
- Du warst bis zum 31.12.2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten.
- Du hast durch die Corona-Krise mit einer „**existenzgefährdenden Wirtschaftslage**“ zu kämpfen. Dies ist der Fall, wenn „die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb des Antragsstellers voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pacht, Leasingraten) zu zahlen.“

Wofür darf ich das Geld ausgeben?

Für den erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand, z. B. gewerbliche Mieten, Pacht und Leasingraten.

Wo stelle ich den Antrag?

Elektronisch. Hierfür musst du zunächst ein Benutzerkonto beim SAB Förderportal erstellen. Fülle dann den Antrag elektronisch aus. Ausdrucken und Unterschreiben ist nicht notwendig. Alternativ auch per Post möglich.

Frist: 31.05.2020

Welche Dokumente brauche ich?

- Name, Adresse und Rechtsform der Firma
- Deine Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuernummer
- Deine geschäftliche Bankverbindung

Soforthilfe in Thüringen

Stand 07.04.2020: Zum 1. April wurde in Thüringen vom Landes- auf das Bundesprogramm umgestellt. Bereits ausgezahltes Geld kannst du natürlich behalten. Das alte Antragsformular ist nicht mehr gültig. Stelle den Antrag stattdessen elektronisch.

Die FAQ findest du hier: www.aufbaubank.de/corona-faq

Für wen und wie hoch ist die Soforthilfe?

- Für Soloselbständige, Angehörige der Freien Berufe und Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten.
- Bis zu 5 Beschäftigte: max. 9.000 €
- Bis zu 10 Beschäftigte: max. 15.000 €
- Bis zu 25 Beschäftigte: max. 20.000 €
- Bis zu 50 Beschäftigte: max. 30.000 €

Bitte beachte: Du musst die genaue Höhe deines „Liquiditätsengpasses“ und somit die Höhe deiner Soforthilfe selbst berechnen.

Weitere Voraussetzungen

- Deine Betriebsstätte befindet sich in Thüringen.
- Du führst deine Tätigkeit im Haupterwerb aus.
- Du hast deine Tätigkeit vor dem 15.02.2020 aufgenommen.
- Du warst bis zum 31.12.2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten.
- Du hast durch die Corona-Krise mit einer „**existenzgefährdenden Wirtschaftslage**“ zu kämpfen. Dies ist der Fall, „wenn die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb des Antragsstellers voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pacht, Leasingaufwendungen,) zu zahlen“.

Wofür darf ich das Geld ausgeben?

Für den erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand, z. B. gewerbliche Mieten, Pacht und Leasingraten.

Wo stelle ich den Antrag?

Elektronisch hier: <https://soforthilfe.aufbaubank.de>

Frist: 31.05.2020

Welche Dokumente brauche ich?

- Name, Adresse und Rechtsform der Firma
- Deinen offiziellen Branchencode (kannst du hier ermitteln: www.destatis.de/static/DE/dokumente/klassifikation-wz-2008-3100100089004.pdf)
- Deine Steuer-ID (auf der Einkommenssteuererklärung zu finden)
- Deine geschäftliche Bankverbindung
- Eine kurze Erläuterung über den Grund für deine existenzgefährdende Wirtschaftslage
- Höhe deines Umsatzes in 2019
- Wenn vorhanden: Handelsregisternummer

Soforthilfe in Rheinland-Pfalz

Die FAQ und das Antragsdokument findest du hier: <https://isb.rlp.de/corona-soforthilfe.html>

Für wen und wie hoch ist die Soforthilfe?

- Für Soloselbständige, Angehörige der Freien Berufe und kleine Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten.
- Bis zu 5 Beschäftigte: max. 9.000 €
- Bis zu 10 Beschäftigte: max. 15.000 €

Bitte beachte: Du musst die genaue Höhe deines „Liquiditätsengpasses“ und somit die Höhe deiner Soforthilfe selbst berechnen.

Weitere Voraussetzungen

- Dein Unternehmenssitz befindet sich in Rheinland-Pfalz.
- Du führst deine Tätigkeit im Haupterwerb aus.
- Du hast deine Waren oder Dienstleistungen schon vor dem 11.03.2020 angeboten.
- Du warst bis zum 31.12.2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten.
- Du hast durch die Corona-Krise mit einer „**existenzbedrohenden Wirtschaftslage**“ zu kämpfen, weil „die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen“.

Wofür darf ich das Geld ausgeben?

Für den erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand, z. B. gewerbliche Mieten, Pacht und Leasingraten. NICHT gefördert werden Personalaufwendungen und Ausgaben für den Lebensunterhalt.

Wo stelle ich den Antrag?

Lade den Antrag hier herunter: <https://isb.rlp.de/corona-soforthilfe.html#tab6224-1>

Dann heißt es: Ausfüllen, Drucken, Unterschreiben und Einscannen (PDF-Format).

Schicke das unterschriebene Formular per E-Mail an: CSH@ISB.RLP.DE

Alternativ ist das Einsenden auch per Post möglich, dann aber mit deutlich längerer Bearbeitungszeit.

Frist: 31.05.2020

Welche Dokumente brauche ich?

- Name, Adresse und Rechtsform der Firma
- Deine Steuer-ID (auf der Einkommenssteuererklärung zu finden)
- Deine geschäftliche Bankverbindung
- Wenn vorhanden: Handelsregisternummer, Umsatzsteuer-ID, Betriebsnummer
- Eine Kopie deines Personalausweises
- Nachweis über dein Unternehmen (Kopie der Gewerbeanmeldung oder Kopie des Handelsregisterauszugs oder Kopie des letzten Steuerbescheides oder Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes oder Nachweis der Umsatzsteuernummer)

Soforthilfe in Mecklenburg-Vorpommern

Die FAQ und das Antragsdokument findest du hier:

<https://www.lfi-mv.de/foerderungen/corona-soforthilfe/>

Für wen und wie hoch ist die Soforthilfe?

- Für Soloselbständige, Angehörige der Freien Berufe und kleine Unternehmen mit bis zu 100 Beschäftigten.
- Bis zu 5 Beschäftigte: max. 9.000 €
- Bis zu 10 Beschäftigte: max. 15.000 €
- Bis zu 24 Beschäftigte: max. 25.000 €
- Bis zu 49 Beschäftigte: max. 40.000 €
- Bis zu 100 Beschäftigte: max. 60.000 €

Bitte beachte: Du musst die genaue Höhe deines „Liquiditätsengpasses“ und somit die Höhe deiner Soforthilfe selbst berechnen.

Weitere Voraussetzungen

Dein Unternehmenssitz oder deine Betriebsstätte befindet sich in Mecklenburg-Vorpommern.

Wenn du Soloselbständiger bist, führst du deine Tätigkeit im Haupterwerb aus. Du warst bis zum 31.12.2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten.

Du hast durch die Corona-Krise mit einer „**existenzbedrohenden Wirtschaftslage**“ zu kämpfen. Das heißt, dass „in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand zu zahlen“.

Wofür darf ich das Geld ausgeben?

Für den erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand, z. B. Miete und Nebenkosten für Geschäftsräume, Ausgaben für Telekommunikation und Versicherungen, Leasingraten, Zinszahlungen sowie regelmäßige Tilgungen für bestehende betriebliche (Bank-) Kredite (keine Sondertilgungen). NICHT gefördert werden Kosten für den Lebensunterhalt.

Wo stelle ich den Antrag?

Lade das Antragsformular hier herunter:

<https://www.lfi-mv.de/foerderungen/corona-soforthilfe/>

Dann heißt es: ausfüllen, drucken und unterschreiben. Dann schickst du den Antrag per Post an die im Briefkopf angegebene Adresse.

Bitte beachte: Du musst den Antrag per Post stellen! Eine Zusendung per E-Mail ist momentan nicht ausreichend.

Frist: 31.05.2020

Welche Dokumente brauche ich?

- Name, Adresse und Rechtsform der Firma
- Deine Steuer-ID (auf der Einkommenssteuererklärung zu finden)
- Deine geschäftliche Bankverbindung
- Wenn vorhanden: Handelsregisternummer, Steuernummer
- Eine kurze Erläuterung über den Grund für deine existenzgefährdende Wirtschaftslage

Soforthilfe in Bremen

Stand 07.04.2020: Bremen bietet momentan zwei verschiedene Programme an: Für Unternehmen mit bis zu 10 Mitarbeitern das Bundesprogramm und für Unternehmen mit bis zu 49 Mitarbeitern das eigene Landesprogramm.

Die FAQ findest du hier: <https://www.bab-bremen.de/bab/corona-soforthilfe.html>

Für wen und wie hoch ist die Soforthilfe?

- Für Soloselbständige, Angehörige der Freien Berufe und kleine Unternehmen mit bis zu 49 Beschäftigten.

- Bis zu 5 Beschäftigte: max. 9.000 €
- Bis zu 10 Beschäftigte: max. 15.000 €
- Bis zu 49 Beschäftigte und max. 10 Millionen Euro Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz: max. 20.000 €

Bitte beachte: Du musst die genaue Höhe deines „Liquiditätsengpasses“ und somit die Höhe deiner Soforthilfe selbst berechnen.

Weitere Voraussetzungen

Dein Unternehmenssitz oder deine Betriebsstätte befindet sich im Land Bremen.
Wenn du Soloselbständiger bist, führst du deine Tätigkeit im Haupterwerb aus.
Du warst bis zum 31.12.2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten.

Du hast durch die Corona-Krise mit einer „**existenzbedrohenden Wirtschaftslage**“ zu kämpfen, weil „die laufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten aus dem laufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand in den nächsten 3 Monaten zu zahlen“.

Wofür darf ich das Geld ausgeben?

Für laufende Betriebskosten, z. B. Miete und Pachtzahlungen für gewerblich genutzte Räumlichkeiten, Versicherungsbeiträge für die gewerbliche Tätigkeit, Zinsen, Leasingraten und Tilgungen für gewerblich genutzte Güter und Einrichtungen, sofern hierfür nicht bereits Stundungen gewährt wurden, Kfz-Versicherungen / Leasingkosten / Haftpflicht, wenn das Fahrzeug für die wirtschaftliche Tätigkeit erforderlich ist. NICHT gefördert werden Personalkosten, entgangene Umsätze oder private Lebenshaltungskosten.

Wo stelle ich den Antrag?

Lade dir das entsprechende Formular hier herunter:

<https://bab.contingent.de/foyer/index.html>

Fülle es im Adobe Acrobat Reader DC aus und lade es gemeinsam mit einem Scan deines Personalausweises auf der gleichen Webseite hoch.

Frist: 31.05.2020

Welche Dokumente brauche ich?

- Name, Adresse und Rechtsform der Firma
- Deine Steuer-ID (auf der Einkommenssteuererklärung zu finden) oder Ertragssteuernummer
- Deine geschäftliche Bankverbindung
- Wenn vorhanden: Handelsregisternummer, Steuernummer
- Eine kurze Erläuterung über den Grund für deine existenzgefährdende Wirtschaftslage
- Deinen Umsatz und deine Bilanzsumme aus 2019
- Einen Scan deines Personalausweises (Vorder- und Rückseite)

Soforthilfe in Hamburg

Stand 08.04.2020: Momentan ist es so, dass Hamburg das Bundesprogramm durch ein zusätzliches Landesprogramm ergänzt. Du kannst also die Soforthilfe des Bundes und zusätzlich einen Betrag des Landes Hamburg bekommen.

Die FAQ sowie Ausfüllhilfen findest du hier: <https://www.ifbhh.de/foerderprogramm/hcs>

Für wen und wie hoch ist die Soforthilfe?

Für Soloselbständige, Angehörige der Freien Berufe und kleine und mittlere Unternehmen mit bis zu 250 Beschäftigten.

Bundesprogramm:

- Solo-Selbständige: max. 9.000 €
- Bis zu 5 Beschäftigte: max. 9.000 €
- Bis zu 10 Beschäftigte: max. 15.000 €

Landesprogramm:

- Solo-Selbständige: zusätzlich 2.500 €
- Bis zu 5 Beschäftigte: zusätzlich 5.000 €
- Bis zu 10 Beschäftigte: zusätzlich 5.000 €
- Bis zu 50 Beschäftigte: 25.000 €
- Bis zu 50 Beschäftigte: 30.000 €

Bitte beachte: Du musst die genaue Höhe deines „Liquiditätsengpasses“ und somit die Höhe deiner Soforthilfe selbst berechnen. Hierfür benötigst du folgende Zahlen: Höhe monatliche gewerbliche Miete, Höhe monatliche Gesamtbetriebskosten (ohne Miete und persönliche Lebenshaltungskosten), Nettoumsatz 01.12.2019 - 29.02.2020, Nettoumsatz März 2020, Höhe des abgeschätzten Liquiditätsengpasses in einem Zeitraum von 3 Monaten nach Antragstellung (ohne persönliche Lebenshaltungskosten).

Weitere Voraussetzungen:

- Dein Unternehmenssitz oder deine Betriebsstätte befindet sich in Hamburg.
- Wenn du Soloselbständiger bist, führst du deine Tätigkeit im Haupterwerb aus.
- Du hast deine Waren oder Dienstleistung bereits vor dem 01.02.2020 aufgenommen.
- Du warst bis zum 31.12.2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten.
- Du hast durch die Corona-Krise mit einem „**existenzbedrohenden Liquiditätsengpass**“ zu kämpfen, weil „mehr als die Hälfte der Aufträge aus der Zeit vor dem 11. März 2020 durch die Krise weggefallen sind und/oder
- ein Umsatz- bzw. Honorarrückgang im laufenden und/oder zurückliegenden Monat von mindestens 50 Prozent verglichen mit dem Umsatz der gleichen Monate im Vorjahr (bei Neugründungen im Vergleich zu den Vormonat) vorliegt und/oder
- die Umsatzerzielungsmöglichkeiten durch die Corona-Allgemeinverfügungen massiv eingeschränkt wurden.“

Wofür darf ich das Geld ausgeben?

Bundesprogramm: Für den fortlaufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwand, insbesondere für gewerbliche Mieten, Pachten und Leasingaufwendungen.

Landesprogramm: Die Gelder aus dem Landesprogramm dürfen teilweise auch für das eigene Gehalt und den Ausgleich von Umsatzeinbrüchen verwendet werden. Lies bitte die Bedingungen vor Antragsstellung sehr genau, denn sie können sich jederzeit ändern.

Wo stelle ich den Antrag?

Komplett digital. Hier findest du den Antrag:

<https://ahojcp6mz.accounts.ondemand.com/saml2/idp/sso/ahojcp6mz.accounts.ondemand.com>

Zunächst musst du einen Account bei der IFB Hamburg anlegen. Anschließend kannst du den Antrag online ausfüllen. Eventuell benötigte Anhänge lädst du hoch.

Welche Dokumente brauche ich?

- Name, Adresse und Rechtsform der Firma
- Deine geschäftliche Bankverbindung
- Wenn vorhanden: Handelsregisternummer, Handelsregisterauszug, Gewerbeanmeldung, Steuernummer
- Für Selbständige: deinen Personalausweis
- Für diejenigen, die Mitarbeiter haben: den ausgefüllten Anhang „Mitarbeiterliste“. Die Vorlage findest du hier:

<https://www.ifbhh.de/foerderprogramm/hcs#welche-informationen-werden-fur-die-antragstellung-benotigt> unter „Downloads“

Soforthilfe im Saarland

Die FAQ findest du hier:

https://corona.saarland.de/DE/wirtschaft/soforthilfe/soforthilfe-bund/soforthilfe-bund_node.html

Für wen und wie hoch ist die Soforthilfe?

- Für Soloselbständige, Angehörige der Freien Berufe und kleine Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten.
- Bis zu 5 Beschäftigte: max. 9.000 €
- Bis zu 10 Beschäftigte: max. 15.000 €

Bitte beachte: Du musst die genaue Höhe deines „Liquiditätsengpasses“ und somit die Höhe deiner Soforthilfe selbst berechnen.

Weitere Voraussetzungen:

- Dein Unternehmenssitz oder deine Betriebsstätte befindet sich im Saarland.
- Wenn du Soloselbständiger bist, führst du deine Tätigkeit im Haupterwerb aus.
- Du warst bis zum 31.12.2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten.
- Du hast durch die Corona-Krise mit einem „**existenzbedrohenden Liquiditätsengpass**“ zu kämpfen. Dies ist der Fall, wenn „die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten aus dem fortlaufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten zu zahlen“.

Wofür darf ich das Geld ausgeben?

Für den fortlaufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwand, zum Beispiel gewerbliche Mieten, Pachten und Leasingraten.

Wo stelle ich den Antrag?

Komplett elektronisch. Den Link zum Antrag findest du hier:

https://corona.saarland.de/DE/wirtschaft/soforthilfe/soforthilfe-bund/soforthilfe-bund_node.html

Notwendige Anhänge lädst du als Scan oder Foto hoch.

Frist: 31.05.2020

Welche Dokumente brauche ich?

- Name, Adresse und Rechtsform der Firma
- Deine geschäftliche Bankverbindung
- Deine Steuer-ID (auf der Einkommenssteuererklärung zu finden)
- Wenn vorhanden: Handelsregisternummer, Steuernummer
- Einen Nachweis deiner Unternehmung: Handelsregisterauszug, Gewerbeanmeldung oder Scan des letzten Steuerbescheids
- Einen Scan deines Personalausweises

- Eine kurze Erläuterung über den Grund für deine existenzgefährdende Wirtschaftslage

Fragen aus der Community

Muss der Zuschuss zurückgezahlt werden?

Nein. Es handelt sich um eine Hilfe, nicht um einen Kredit.

Kann ich mir eigenes Gehalt auszahlen?

In den meisten Bundesländern ist das nicht erlaubt. Schau genau in die Formulierung im jeweiligen Antrag.

Ich bin nebenberuflich selbständig. Kann ich den Zuschuss bekommen?

In der Regel schließen die Bundesländer das aus, wenn du nicht den Großteil deines Lebensunterhalts mit dieser Arbeit finanzierst. Wirf einen Blick auf die genaue Formulierung.

Ich soll versichern, dass ich vor der Corona-Krise kein „Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten“ war. Was bedeutet das?

Die Soforthilfe soll nur den Unternehmen helfen, die durch die Corona-Krise in Schwierigkeiten geraten sind und vorher voll handlungsfähig waren. „Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten“ sind zum Beispiel Unternehmen mit laufenden Insolvenzverfahren. Wenn du dir über deine individuelle Situation unsicher bist, halte Rücksprache mit einem Anwalt.

Wie kann ich meinen Antrag im Nachhinein korrigieren?

In der Regel per E-Mail, unter Angabe deiner Antragsnummer im Betreff.

Ich soll meinen Liquiditätsengpass selbst berechnen. Wie gehe ich vor?

In den meisten Soforthilfe-Anträgen musst du die Höhe der Soforthilfe, also deinen Liquiditätsengpass, selbst ausrechnen. Hierfür gibt der Bund eine vereinfachte Rechnung vor: „Geschätzte Umsätze der nächsten drei Monate abzüglich des Sachaufwands und Finanzierungskosten für die nächsten drei Monate (ohne Personalaufwand).“
Heißt im Klartext: Wie viel Geld bekommst du in den nächsten 3 Monaten rein? Und auf der anderen Seite: Wie viele laufende Betriebsausgaben wirst du haben (Miete, Pacht etc.)? Personalkosten und dein eigenes Gehalt darfst du leider meist nicht mitrechnen.
Die Zahlen kannst du natürlich nur schätzen – solltest du dein Geschäft in dem Zeitraum doch wieder aufnehmen können, bist du verpflichtet, den überschüssigen Betrag der Soforthilfe zurück zu überweisen.

Wie berechne ich die Anzahl meiner Beschäftigten?

Hier gilt es aufzupassen! Gefragt ist nämlich nicht die Gesamtzahl deiner Beschäftigten, sondern die Vollzeitäquivalente. Heißt: Du rechnest deine Mitarbeiter, auch die, die z. B. Nur eine halbe Stelle haben, zu Vollzeitäquivalenten zusammen. Hierzu geben die Bundesländer Berechnungstabellen vor – damit gehts ganz einfach.

Für NRW sieht das z. B. so aus.

Stichtag 31.12.2019

- Mitarbeiter bis 20 Stunden = Faktor 0,5

- Mitarbeiter bis 30 Stunden = Faktor 0,75
- Mitarbeiter über 30 Stunden & Auszubildende = Faktor 1
- Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3

Steuerliche Hilfsmaßnahmen



Das Coronavirus hat für viel Wirbel gesorgt und einigen Selbstständigen schweren Schaden zugefügt. Vielen Trainern & Beratern wurden die Aufträge gekündigt. Restaurants, Bars und Friseursalons mussten schließen. Viele freie Mitarbeiter im Event und Kunstbereich wissen nicht, wie es aktuell weitergeht.

In diesem Kapitel wollen wir uns näher mit den steuerlichen Soforthilfen beschäftigen.

Steuerliche Hilfsmaßnahmen für mehr Liquidität

Steuerlich gibt es ein paar Sofortmaßnahmen, die ich dir im Folgenden vorstellen möchte. Allerdings möchte ich auch anmerken, dass dies Standardlösungen sind und du mit einem Steuerberater sprechen solltest, wenn du vor einer ganz individuellen Herausforderung stehst.

Herabsetzung von laufenden Vorauszahlungen

Wenn du ein gewisses Einkommen hast, musst du regelmäßige Vorauszahlungen leisten für die Einkommensteuer, Gewerbesteuer und die Umsatzsteuer.

Für die Umsatzsteuer musst du eine quartalsweise oder monatliche Voranmeldung abgeben (sobald du über 1.000 EUR Umsatzsteuer pro Jahr zahlst). Wenn deine Umsätze gerade sehr niedrig sind, werden die Umsatzsteuer-Vorauszahlungen ohnehin sehr niedrig sein oder du bekommst gegebenenfalls sogar Geld erstattet. Für die Umsatzsteuer musst du also nichts anders machen als du es ohnehin tust.

Bei der Einkommensteuer und Gewerbesteuer sieht es ein wenig anders aus: Dort basieren die Vorauszahlungen auf dem letzten Steuerbescheid. Das Finanzamt geht also von einem "ganz normalen Jahr" aus und vermutet, dass du genau so viel verdienst, wie in den vergangenen Jahren. Durch die Corona-Krise können die Einnahmen aber erheblich niedriger liegen.

Es ist möglich, dass du bei dem Finanzamt einen Antrag stellst und die Herabsetzung der Einkommensteuer und Gewerbesteuer auf die tatsächlich zu erwartenden Gewinne beantragst. Das gilt übrigens auch für den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer.

Vorteil: Wenn du schon zu viel vorausgezahlt hast, wird das zu viel gezahlte Geld verrechnet und deine Vorauszahlungen entsprechend reduziert. Unter Umständen bekommst du sogar Geld zurück erstattet.

Wie du es beantragen kannst

Die Herabsetzung der laufenden Vorauszahlungen beantragst du mit einem einfachen Brief, in dem du begründest, warum du gerade weniger verdienst und dem Finanzamt mitteilst, wie viel du gerade vorauszahlen müsstest.

Tipp: Kontist hat ein kostenloses Tool entwickelt, das dir einen solchen Antrag generiert und auf Wunsch auch an das Finanzamt sendet.

Hier findest du alle Informationen: [Jetzt Steuerentlastung beantragen](#)

Zinslose Stundung beantragen

Es gibt ja leider nicht nur die Vorauszahlungen für das laufende Jahr, sondern auch Steuernachzahlungen für die vergangenen Jahre. Solltest du noch eine Steuerzahlung vor dir haben, kannst du diese nun zinslos stunden. Dabei ist egal, ob du den Steuerbescheid schon bekommen hast oder ihn noch bekommst.

Das bedeutet, dass du die Steuern einfach später zahlen kannst. Du kannst eine Stundung bis zum 31. Dezember 2020 beantragen. Du bekommst also fast so etwas wie einen Kredit beim Finanzamt bis Jahresende. Ohne Zinsen zahlen zu müssen.

Wichtig: Du musst für jede Steuerzahlung einen separaten Antrag stellen. Du kannst das in einem Brief machen, dann sollten aber alle Steuerarten und Jahre aufgezählt werden, für die du einen Antrag stellen möchtest.

Wie du es beantragen kannst

Die zinslose Stundung beantragst du ebenfalls mit einem einfachen Brief, in dem du begründest, warum du gerade nicht in der Lage bist, die Steuern zu zahlen. Dabei musst du die Schäden der Corona-Krise nicht im Einzelnen nachweisen.

Tipp: Das kostenlose Tool von Kontist kann dir auch den Antrag auf zinslose Stundung erstellen und auf Wunsch an das Finanzamt senden.

Hier findest du alle Informationen: [Jetzt zinslose Steuerstundung beantragen](#)

Erstattung der Sonderzahlung bei Dauerfristverlängerung

Solltest du dringend Geld benötigen, könntest du dir deine Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung erstaten lassen. Das ist (natürlich) nur möglich, wenn du Anfang des Jahres eine solche Zahlung geleistet hast.

Wenn du monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgibst und eine Dauerfristverlängerung beantragst, musst du am Anfang des Jahres eine Sondervorauszahlung in Höhe von 1/11 der gesamten Umsatzsteuer des letzten Jahres zahlen.

Diese Zahlung kannst du dir jetzt erstaten lassen. Stand heute wurde diese Möglichkeit vom Finanzministerium angekündigt, es gibt allerdings noch kein offizielles Schreiben dazu.

Wie du es beantragen kannst

Da es für die Erstattung der Vorauszahlung noch kein offizielles Schreiben des Finanzministeriums gibt, haben die Finanzämter eine Anleitung zur Verfügung gestellt. Den Antrag kannst du über deinen Elster Zugang stellen oder du bittest deinen Steuerberater um den Antrag auf Erstattung.

Zur Anleitung: [Jetzt Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung beantragen](#)

Hinweis: Die Anleitung wurde von der Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen erstellt, funktioniert aber bei allen anderen Bundesländern identisch.

Antrag auf Beendigung von Vollstreckungsmaßnahmen

Wenn es bei dir schon kritischer aussehen sollte und du schon mit einem Zwangsvollstreckter vom Finanzamt zu tun hattest oder dein Konto gepfändet sein sollte,

kannst du nun einen Antrag auf Beendigung von Vollstreckungsmaßnahmen stellen. Auch hier solltest du nachweisen, dass du von der Corona-Krise betroffen bist.

Bis zum Ende des Jahres, also bis zum 31.12.2020, sollen Vollstreckungsmaßnahmen ausgesetzt werden und alle Säumniszuschläge werden erlassen. Gleichzeitig solltest du die zinslose Stundung der offenen Steuern beantragen, damit die Steuern auch offiziell nicht mehr fällig sind.

Wichtig: Solltest du aus anderen Steuerarten oder Jahren eine Steuererstattung erwarten, verrechnet das Finanzamt normalerweise die Steuererstattung mit den offenen Steuerschulden. Das kannst du verhindern, indem du auch dafür einen Antrag stellst.

Wie du es beantragen kannst

Die Vollstreckungsmaßnahmen kannst du per Antrag beenden. Da die Situation meist sehr individuell ist, können wir hier leider kein allgemeingültiges Muster zur Verfügung stellen.

Ich würde dir empfehlen, dass du dich persönlich (am besten telefonisch) bei deinem Zwangsvollstrecker oder Sachbearbeiter beim Finanzamt meldest und ihm/ihr deine Situation schilderst. Die Finanzämter haben die Anweisung, entgegenkommend zu sein. Gemeinsam findet ihr bestimmt eine Lösung.

Kreditförderung durch die KfW



Viele Unternehmen und Selbständige geraten durch die Corona-Krise gerade in große Schwierigkeiten. Läden müssen schließen, Aufträge bleiben aus, Material kann nicht geliefert werden. Wenn auch du nach Hilfe für dein Unternehmen suchst, hast du vielleicht schonmal etwas vom KfW-Kredit gehört. Gemeinsam mit der Bundesregierung wurde nun ein Sonderprogramm beschlossen. Das Ziel: die Kreditbeantragung unbürokratischer und einfacher zu machen.

Ich möchte dir einen Überblick über die wahrscheinlich für dich relevantesten Kredite geben, zeigen, an welche Konditionen ein solcher Kredit gebunden ist und wie du konkret dran kommst. Weitere Kreditmöglichkeiten und aktuelle Informationen findest du auf www.kfw.de

Kurz erklärt: Die KfW

Die KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau) ist eine staatliche Förderbank. Ihre Aufgabe ist es, wirtschaftliche, soziale und ökologische Lebensbedingungen in Deutschland, Europa und weltweit zu verbessern. Hierfür vergibt sie Kredite, nicht nur an Unternehmen, sondern auch an Privatpersonen und Kommunen.

Kommt ein KfW-Kredit überhaupt für mich in Frage?

Ob du einen KfW-Kredit bekommst, entscheidet letztendlich deine Hausbank. Grundsätzlich lässt sich aber sagen: Ein KfW-Kredit kommt für dich in Frage, wenn

- dein Unternehmen von der Corona-Krise betroffen ist
- du bis Ende 2019 nicht in Schwierigkeiten gesteckt hat
- du einen Plan hast, wie du die Krise überwinden wirst
- Du Geld für Investitionen und Betriebsmittel benötigst (dazu zählen bspw. Miete, Personalkosten, Leasing, Werbung und Forschung)

Was sind die Neuerungen während der Corona-Krise?

- **Höhere Risikoübernahme:** Statt 50 - 70 % übernimmt die KfW jetzt 80 - 100 % des Risikos. Heißt im Klartext: Deine Hausbank muss weniger Risiko tragen, das erhöht deine Chancen auf einen Kredit. Trotzdem bist du natürlich alleine für die gesamte Rückzahlung des Kredits verantwortlich.
- **Keine separate Risikoprüfung durch die KfW:** Bis 3 Mio. € führt die KfW momentan keine eigene Risikoprüfung durch. Das spart Zeit, denn so muss deine Kreditbeantragung nur durch deine Hausbank geprüft werden.
- **Deine Zahlen aus 2019 zählen:** Das ist wichtig! Denn mit deinen aktuellen Zahlen hättest du eventuell keine gute Chance auf einen Kredit. Stattdessen musst du nur nachweisen, dass du bis Ende 2019 nicht in Schwierigkeiten gewesen bist.
- **Niedrigere Zinsen:** 1 - 2,12 % statt bis zu 8 %
- **Erstes Jahr tilgungsfrei:** Im ersten Jahr musst du nur die Zinsen bezahlen. Die Rückzahlung des Kredits beginnt dann im zweiten Jahr.

Durch diese Sonderregelungen sollen Kredite einfacher und schneller ausgezahlt werden.

Welcher Kredit ist der richtige für mich?

Der richtige Kredit orientiert sich an Größe und Umsatz deines Unternehmens.

Hier ein Überblick über die gängigsten Kreditmöglichkeiten:

KfW-Unternehmerkredit 037: Unternehmen, die älter als 5 Jahre sind, mit mehr als 250 Mitarbeitern, mehr als 50 Mio. € Umsatz oder mehr als 43 Mio. € Bilanzsumme

KfW-Unternehmerkredit 047: Unternehmen, die älter als 5 Jahre sind, mit bis zu 250 Mitarbeitern und bis zu 50 Mio. € Umsatz

KfW-Gründerkredit 073 und 075: Unternehmen, die zwischen 0 und 5 Jahre am Markt sind, über 250 Mitarbeiter haben und über 50 Mio. € Umsatz machen

KfW-Gründerkredit 074 und 076: Unternehmen, die zwischen 0 und 5 Jahre am Markt sind, bis zu 250 Mitarbeiter haben und bis zu 50 Mio. € Umsatz machen

KfW-Schnellkredit 078: mittelständische Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeitern, die mindestens seit 1. Januar 2019 am Markt sind.

Die maximale Höhe des Kredits orientiert sich ebenfalls an deinen Zahlen. Für einen groben Überblick kannst du hiermit rechnen:

- 25 % des Umsatzes aus 2019 oder
- das doppelte der Personalkosten des letzten Jahres oder
- der Betrag, den du zur Deckung von Fix- und Personalkosten in den nächsten 18 Monaten benötigst, oder
- 50 % der Gesamtverschuldung deines Unternehmens bei Krediten über 25 Mio. €

Wie beantrage ich einen KfW-Kredit?

1. **Kreditantrag vorbereiten:** Gib deine ersten Daten in das Online-Formular der KfW ein, [hier](#) zu finden. Achtung! Das Ausfüllen des Formulars ist unverbindlich und gilt noch nicht als Antrag.

2. **Dokumente vorbereiten:**

- **BWA (Betriebswirtschaftliche Aufstellung):**

Wenn dir die BWA von 2019 noch nicht vorliegt, reichst du die BWA von 2018 und die neueste BWA von 2019 ein.

- **Selbsterklärung KMU:**

Hiermit versicherst du, dass dein Unternehmen der Definition von "Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen" (KMU) entspricht und nicht mit anderen Unternehmen verflochten ist. Die KfW hat eine vereinfachte Selbsterklärung aufgesetzt, die du [hier](#) findest.

- **Empfohlen:**

Ein Dokument, aus dem hervorgeht, wie die Krise sich auf dein Unternehmen auswirkt und welche Investitionen du tätigen musst, um die Krise zu überwinden. Dazu eignen sich ein Finanzplan für die nächsten 24 - 36 Monate und/oder ein kleiner Businessplan.

3. **Hausbank als Partner finden:** Das muss nicht deine eigene Bank sein, sie muss aber KfW-Partner sein.

4. **Kredit bei deiner Hausbank beantragen.**

Wichtiger denn je: Gib deine Unterlagen wenn möglich vollständig ab, damit dein Anliegen schnell bearbeitet werden kann – und du im besten Fall bald schon an dein Geld kommst.

Detaillierte Informationen, Partnerbanken sowie aktuelle Formulare zum Download findest du auf der Website der KfW: www.kfw.de

Fragen aus der Community

Muss ich den KfW-Kredit zurückzahlen oder handelt es sich um einen Zuschuss?

Du musst den gesamten Kredit plus Zinsen zurückzahlen.

Wann muss ich den Kredit zurückzahlen?

Wenn du dich für eine Laufzeit von 5 Jahren entscheidest, ist das erste Jahr tilgungsfrei, das heißt du zahlst lediglich die Zinsen. Die Rückzahlung des Kredits beginnt dann im zweiten Jahr.

Seit dem 22.04. gibt es zudem verbesserte Kreditbedingungen: Für Kredite bis 800.000 Euro wird die Kreditlaufzeit von max. 5 auf max. 10 Jahre erhöht. Für Kredite über 800.000 Euro wird die Kreditlaufzeit von max. 5 auf max. 6 Jahre erhöht. Auf Wunsch zahlst du statt 1 Jahr jetzt 2 Jahre lang nur Zins, keine Tilgung.

Kann man bei der KfW direkt einen Kreditantrag stellen, wenn die Hausbank nicht mitspielt?

Nein, ein Antrag direkt bei der KfW ist derzeit nicht möglich. Wenn deine Hausbank nicht mitspielt, kannst du es aber bei einer anderen Partnerbank versuchen.

Für Kredite wird von der KfW auf die Hausbank und "bankübliche Sicherheiten" verwiesen. Eine Firma (wie z. B. meine), die bereits keine Aufträge mehr hat, wird dann diese Bedingungen schon im Vorfeld nicht erfüllen. Was tun in der Realität?

Keine Sorge! Dank der derzeitigen Sonderregelungen musst du nur nachweisen, dass dein Unternehmen bis zum 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten gesteckt hat. Deine momentane Auftragslage ist also erstmal egal.

Kurzarbeitergeld



Die Corona-Krise trifft uns alle unerwartet und bringt viele von uns in finanzielle Schieflagen, auf die wir nicht vorbereitet waren. Das Team von Kontist und der Kontist Stiftung ist mit den aktuellsten Informationen über Maßnahmen und Hilfsangebote für dich da. In diesem Artikel geht es um die Möglichkeit, deine Mitarbeiter vorübergehend in Kurzarbeit zu schicken.

Was tun, wenn ich meine eigenen Mitarbeiter nicht mehr beschäftigen kann, weil mein Laden schließen musste, die Lieferkette gestört ist oder die Aufträge aufgrund der Krise ausbleiben? Eine Lösung lautet: Kurzarbeit beantragen. In diesem Artikel erkläre ich dir, welche Voraussetzungen du erfüllen musst, was Kurzarbeit für dich und deine Beschäftigten bedeutet und wo du den Antrag stellen kannst.

Die gute Nachricht: Die Bundesregierung hat am 23.03.2020 ein umfangreiches Maßnahmenpaket beschlossen, das Hilfen – wie zum Beispiel das Kurzarbeitergeld – schneller und unkomplizierter zugänglich machen soll. Wie das funktioniert, erfährst du jetzt.

Kurz erklärt: Was ist Kurzarbeitergeld?

Kurzarbeit kann in Kraft treten, wenn du deine Mitarbeiter vorübergehend nicht voll oder sogar gar nicht beschäftigen kannst. Grund hierfür kann ein Brand in deiner Fabrik sein, ein durch eine weltweite Krise (wie bspw. Corona) verursachter Lieferengpass oder – ebenfalls aktuell – eine behördliche Anordnung, die dich zwingt, dein Geschäft zu schließen.

Kurzarbeit kann dafür sorgen, dass die Arbeitsplätze erhalten werden – sie ist also deine Chance, die Krise ohne Entlassungen zu überstehen.

Praktisch sieht das dann so aus: Vorübergehend arbeiten deine Beschäftigten gar nicht mehr oder mit reduzierten Stunden. Sie erhalten dementsprechend weniger Lohn. Zusätzlich zu dem verringerten Lohn zahlst du ihnen Kurzarbeitergeld, das du von der Bundesagentur für Arbeiter erstattet bekommst (vorausgesetzt du hast die Kurzarbeit dort angemeldet). Das Kurzarbeitergeld beträgt 67 % (bei Mitarbeitern mit mindestens einem Kind) oder 60 % (bei Mitarbeitern ohne Kinder) der Differenz zwischen normalem Nettolohn und dem momentanen, verringerten Nettolohn.

Kurzarbeit kann für bis zu 12 Monate und entweder im ganzen Betrieb oder auch nur in einzelnen Abteilungen gelten.

Corona-Krise: Was ist neu?

Die Bundesregierung hat für die Überbrückung der Corona-Krise eine flexiblere Kurzarbeitsregelung beschlossen. Sie gilt bis zum 31.12.2020 und soll das Kurzarbeitergeld unbürokratischer, schneller und für mehr Unternehmen zugänglich machen. Die Anpassungen sind zum Beispiel:

- Die Beiträge für die Sozialversicherung deiner Mitarbeiter werden für die ausgefallenen Arbeitsstunden zu 100 % übernommen.
- Es muss nicht mehr ein Drittel der Belegschaft betroffen sein, sondern nur 10 %.
- Kurzarbeitergeld ist auch für Leiharbeiter möglich.
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden wird – falls es in deinem Betrieb eine derartige Regelung gibt – verzichtet.
- Deine Mitarbeiter dürfen während der Kurzarbeit einen Nebenjob ausführen. Bedingung: Der Job muss systemrelevant sein und sie dürfen so viel verdienen, bis sie die Höhe ihres regulären Lohns erreichen.

Übrigens: Für den Fall, dass du zwischendurch doch einen größeren Auftrag bekommst und deine Beschäftigten wieder brauchst, kann der Bezug des Kurzarbeitergeldes unterbrochen werden.

Komme ich in Frage? Voraussetzungen für Kurzarbeitergeld

Um Kurzarbeitergeld beantragen zu können, muss dein Unternehmen von einem **erheblichen Arbeitsausfall** betroffen sein. Das heißt im Klartext:

Der Arbeitsausfall muss

- **unvermeidbar** sein (du musst also zuerst versuchen, deine Mitarbeiter anderweitig im Betrieb unterzubringen, zum Beispiel im Lager statt im Verkauf. Nur wenn auch das nicht möglich ist, kannst du Kurzarbeitergeld beantragen).

- von einem **unabwendbaren Ereignis** ausgelöst sein (Beispiel: Dein Restaurant muss auf eine behördliche Anordnung hin vorübergehend geschlossen werden, um die Ausbreitung des Coronavirus zu verlangsamen).
- **vorübergehend** sein.
- **wirtschaftliche Gründe** haben (Beispiele: Folgeaufträge fallen weg, Material fehlt).
- Mindestens **10 % der Beschäftigten** betreffen, und zwar in Höhe von mindestens **10 %** des Bruttolohns (wenn du die Anzahl deiner Beschäftigten ermittelst, zählst du Geringverdiener, beurlaubte Mitarbeiter und Mitarbeiter im Mutterschutz mit. Azubis zählen allerdings nicht).

Darüber hinaus gilt:

- Kurzarbeitergeld wird nur für **sozialversicherungspflichtige Mitarbeiter** gezahlt (nicht für Geringverdiener wie Minijobber)
- Deine Mitarbeiter müssen **gültige Arbeitsverträge** haben, die nicht gekündigt wurden. Ob die Verträge befristet oder unbefristet sind, ist egal.

Wie und wo beantrage ich Kurzarbeitergeld?

Direkt das Wichtigste vorab: Der Antrag muss spätestens am letzten Tag des Monats, in dem die Kurzarbeit eingetreten ist, bei deiner zuständigen Agentur für Arbeit eingehen. Wenn du also im April dein Geschäft schließen und deine Mitarbeiter in Kurzarbeit schicken musstest, heißt es: Beeilung! Am besten beantragst du direkt das Kurzarbeitergeld. Wie? So:

1. **Mitarbeiter informieren.** Wenn du eine Klausel zur Kurzarbeit in die Verträge deiner Mitarbeiter aufgenommen hast: super. Wenn nicht, musst du die schriftliche Zustimmung deiner Mitarbeiter einholen.
2. **Kurzarbeit bei der Agentur für Arbeit anzeigen.** Du musst Angaben zu deinem Betrieb machen und den Grund für die Notwendigkeit der Kurzarbeit angeben. Am schnellsten geht das online. Alternativ kannst du die erforderlichen Vordrucke auch auf der Website der Bundesagentur für Arbeit herunterladen und ausdrucken. Hier findest du das Formular zum Anzeigen der Kurzarbeit.
3. **Höhe des Kurzarbeitergeldes berechnen.** Die Bundesagentur für Arbeit hat ein Übersichts-PDFs erstellt, das du [hier](#) findest. Ansonsten kann dir auch ein Steuerberater helfen oder du verwendest einen Online Rechner.
4. **Deine Mitarbeiter bezahlen.** Du zahlst ihnen ihren anteiligen Lohn (Beispiel: sie arbeiten nur noch 50 % der regulären Arbeitszeit, bekommen also 50 % des regulären Lohns) plus Kurzarbeitergeld aus.
5. **Auszahlung durch die Agentur für Arbeit beantragen.** Die Auszahlung beantragst du monatlich, und zwar ebenfalls online oder mit diesem Formular. Dafür hast du nach Ablauf des Monats jeweils 3 Monate Zeit.
6. **Abschlussprüfung.** Sobald die Krise überstanden ist und deine Mitarbeiter wieder voll ihrer Tätigkeit nachgehen können, findet eine Abschlussprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit statt.

Fragen aus der Community

Müssen tatsächlich erst Urlaub und Überstunden abgebaut werden?

Ja. Bevor du Kurzarbeit anzeigen kannst, musst du versuchen, deine Beschäftigten anderweitig unterzubringen. Dazu zählt auch, Resturlaub und Überstunden abzubauen. Aber in der derzeitigen Krise greift eine Sonderregelung: Negative Arbeitszeitsalden müssen nicht aufgebaut werden.

Wie wird die Anzahl der Mitarbeiter berechnet? In kleinen Unternehmen sind ja oft Minijobber und Teilzeitkräfte beschäftigt.

Wenn du die Anzahl deiner Beschäftigten ermittelst, zählst du Mini-Jobber, beurlaubte Mitarbeiter und Mitarbeiter im Mutterschutz mit. Azubis zählen allerdings nicht.

Ist Kurzarbeitergeld auch für Mini-Jobber beantragbar?

Nein. Mini-Jobber, Beschäftigte mit gekündigtem Vertrag und Azubis haben keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld.

Habe ich Anspruch auf Kurzarbeitergeld, wenn ich meinen Betrieb vorsorglich einstelle, um meine Mitarbeiter zu schützen?

Nein. Der Arbeitsausfall muss unvermeidlich und wirtschaftlich bedingt sein, das heißt dass dein Betrieb zum Beispiel auf behördliche Anordnung hin schließen muss oder du durch die Krise nicht ausreichend Aufträge bzw. Material mehr bekommst.

Wie wahrscheinlich ist die Erhöhung des Kurzarbeitergeldes?

Eine Erhöhung des Kurzarbeitergeldes auf 80 %, wie sie derzeit in einer Petition von ver.di gefordert wird, ist unseren Informationen zufolge bisher nicht im Gespräch.

Grundsicherung



Viele Selbständige bangen während der Corona-Krise nicht nur um ihr Geschäft, sondern auch um ihre Existenz. Das muss nicht sein. In diesem Text erkläre ich dir, welche Lockerungen die Bundesregierung beschlossen hat, um die Grundsicherung, auch als Hartz IV bekannt, unbürokratischer und für mehr Menschen zugänglich zu machen.

Kurz erklärt: Grundsicherung

Die Grundsicherung ist auch als Hartz IV oder Arbeitslosengeld II bekannt. Es handelt sich hierbei um eine Sozialleistung für hilfebedürftige Menschen, die den Regelbedarf für den persönlichen Lebensunterhalt decken soll. Hierzu zählen Ernährung, Kleidung, Strom, Körperpflege und Hausrat. Für eine erwachsene, alleinstehende Person beträgt der monatliche Satz derzeit 432 €. Der Betrag orientiert sich unter anderem daran, ob noch weitere Personen in deinem Haushalt leben. Kinder erhalten je nach Bedarf zwischen 250 € und 354 €. Zusätzlich werden Krankenkassenbeiträge und Teile der Miete übernommen (momentan sogar die gesamte Miete, Details bekommst du im nächsten Abschnitt).

Normalerweise ist die Beantragung der Grundsicherung recht aufwendig. Du müsstest beispielsweise erst dein Vermögen bis zu einem bestimmten Betrag aufbrauchen, bevor dir Grundsicherung zusteht. Diese Regelung wurde für die Zeit der Corona-Krise vorläufig aufgehoben. Was noch neu ist, zeige ich dir jetzt.

Corona-Krise: Was ist neu?

Mithilfe eines Beschlusses vom 23. März 2020 will das Bundeskabinett die Grundsicherung unkomplizierter machen. Die folgenden Regelungen gelten für neue Anträge, die zwischen dem **01. März 2020 und dem 30. Juni 2020** gestellt werden, und für die ersten **6 Monate** dieser Leistungen.

- **Keine Vermögensprüfung:** Du musst nicht um dein Ersparnis fürchten und es nicht, wie vor der Corona-Krise, erst bis zu einem bestimmten Betrag aufbrauchen. Diese Regelung kürzt außerdem den aufwendigen Antragsprozess ab, weil du nicht erst dein Vermögen offenlegen musst. Du musst allerdings erklären, dass du kein erhebliches Vermögen besitzt. Nach derzeitigem Stand (31.03.2020) gilt ein Betrag von 60.000 € für eine alleinstehende Person als erhebliches Vermögen. Pro weitere Person in deiner Bedarfsgemeinschaft kommen 30.000 € oben drauf.
- **Übernahme der kompletten Wohnkosten:** Miete und Heizung werden in tatsächlicher Höhe übernommen. Diese Kostenübernahme wird normalerweise beschränkt, insbesondere wenn du in einer überdurchschnittlich großen und teuren Wohnung wohnst. In der jetzigen Zeit gilt: Niemand muss in eine kleinere Wohnung umziehen, um Grundsicherung zu erhalten.
- **Kinderzuschlag:** Für den Fall, dass dein Einkommen zwar für dich selbst, aber nicht für deine Familie reicht, kannst du einen Antrag auf Kinderzuschlag stellen. Hierfür zählt nicht dein Einkommen des letzten halben Jahres, was ja vermutlich noch in Ordnung war, sondern lediglich dein Einkommen des letzten Monats. Auch durch diese Neuerung sollst du schneller und unkomplizierter an Geld kommen.
- **Automatische Weiterbewilligung:** Wenn du bereits Grundsicherung beziehst und dein Bewilligungszeitraum zwischen dem 31. März und dem 31. August 2020 endet, wird deine Grundsicherung automatisch verlängert. Du musst keinen Weiterbewilligungsantrag stellen.

Kann ich Grundsicherung beziehen?

Die Grundsicherung ist für jede **hilfebedürftige Person** da, die keine oder zu wenige Mittel hat, um den Lebensunterhalt für sich und die Familie sicherzustellen. Dabei ist es egal, ob man arbeitslos ist, einen Job mit wenig Einkommen hat oder selbstständig ist und nicht genug Geld verdient. Auch für Menschen in Kurzarbeit, deren gekürztes Einkommen nicht ausreicht, kommt die Grundsicherung in Frage.

Um Grundsicherung beziehen zu dürfen, musst du außerdem **zwischen 15 und 65 Jahre alt** sein, deinen **Wohnsitz in Deutschland** haben und **arbeitsfähig** sein.

Wie wird Hilfebedürftigkeit eigentlich definiert? Die Bundesagentur für Arbeit schreibt: „Hilfebedürftig sind Sie, wenn Sie Ihren Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der eventuell mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht

ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern können und Sie die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhalten.“

Nach wie vor gilt also: Wenn du erhebliches Vermögen besitzt oder dein Partner, mit dem du zusammenlebst, nach wie vor so viel verdient, dass er den Lebensunterhalt für euch beide finanzieren könnte, hast du im Normalfall keinen Anspruch auf Grundsicherung.

Noch zwei wichtige Hinweise

- Auch wenn du momentan die Grundsicherung ohne Prüfung erhalten kannst, werden solche Dinge im Nachhinein geprüft! Wie bei allen Zuschüssen und Hilfen gerade gilt also, sich gut zu informieren und nach bestem Gewissen zu entscheiden.
- In der derzeitigen Ausnahmesituation ist es wichtig, einen kühlen Kopf zu bewahren. Egal ob Grundsicherung, Sofortzuschüsse oder andere Hilfen: Mach dir ein klares Bild über deine Liquidität, informiere dich gut über die verschiedenen Hilfsangebote, dokumentiere deine Überlegungen und sammle alle Unterlagen. Und: Auch wenn viele Hotlines gerade überlastet sind, lohnt sich meist ein Telefonat, um deine Unsicherheiten aus dem Weg zu räumen. Die Telefonnummer des Jobcenters findest du im nächsten Abschnitt.

Wie beantrage ich die Grundsicherung?

- **Mithilfe der Formulare:** Die Antragsformulare werden erst nach und nach aktualisiert – und die vielen Anhänge können einen ehrlich gesagt ganz schön erschlagen. Die aktuellen Formulare findest du [hier](#) und [hier](#).
- **Formlos per E-Mail oder Post** oder
- **Unsere Empfehlung: telefonisch.** Das Jobcenter gibt sich große Mühe, gut erreichbar zu sein, und unserer Erfahrung nach klappt das auch. Die Mitarbeiter am Telefon können deinen Antrag sofort aufnehmen und außerdem deine individuellen Fragen beantworten.

Das ist die kostenlose Telefonnummer des Jobcenters: **0800 4 5555 23**

Aktuelle Infos findest du auch hier:

<https://www.arbeitsagentur.de/m/corona-grundsicherung/>

Fragen aus der Community

Muss ich meine Selbständigkeit aufgeben, um Grundsicherung beziehen zu dürfen?

Wenn du selbständig und durch die Corona-Krise in erhebliche Schwierigkeiten geraten bist, kannst du Anspruch auf Grundsicherung haben. Dafür musst du deine Selbständigkeit nicht aufgeben, sondern sie läuft weiter.

Werden Betriebskosten übernommen?

Die betrieblichen Kosten, etwa für die Miete von Büroräumen, werden nicht übernommen. Aber: Wenn du laufende Betriebskosten hast, hast du eventuell Anspruch auf eine erhöhte Grundsicherung. Wende dich mit deiner individuellen Situation am besten an die Hotline des Jobcenters.

Was, wenn nur Teileinnahmen wegbrechen und kleinere Aufträge bestehen bleiben, mit denen man aber nicht seine Fixkosten decken kann?

Egal ob du noch vereinzelt Aufträge hast oder nicht: Solange du deine Lebenshaltungskosten nicht decken kannst, hast du Anspruch auf Grundsicherung.

Wird bei der Grundsicherung immer noch das Einkommen des Ehepartners geprüft?

Ja, ob du Anspruch auf Grundsicherung hast, hängt nach wie vor auch davon ab, wie deine „Bedarfsgemeinschaft“, also zum Beispiel dein Ehepartner, finanziell da steht. Auch wenn momentan keine ausführliche Prüfung stattfindet, können deine Angaben im Nachhinein überprüft werden.

Wenn ich als Selbständiger Grundsicherung beziehe: Kann ich mich dann um das Fortkommen meines Unternehmens kümmern oder muss ich jede Arbeit annehmen über die Agentur für Arbeit?

Der Bezug von Grundsicherung ist momentan nicht an Beratung und Arbeitsvermittlung gekoppelt. Du kannst dich also weiter um dein Geschäft kümmern.

Kann man parallel Grundsicherung und Soforthilfe beantragen?

Unseres Wissens nach ja. Allerdings ist eine Doppelförderung verboten. Das heißt: Es wird geprüft, inwiefern der Sofortzuschuss schon in deinen privaten Lebensunterhalt fließt. Dementsprechend kann die Grundsicherung gekürzt werden – auch im Nachhinein.

Liquiditäts-Tipps ohne staatliche Hilfe



Viele Selbständige und Unternehmer fühlen sich gerade sehr hilflos. Durch die Corona-Krise geraten sie in schwere wirtschaftliche Schwierigkeiten – unerwartet und ohne eigene Schuld. Es gibt zwar staatliche Hilfen wie die Sofortzuschüsse. Hier herrscht aber viel Verwirrung, weil jedes Bundesland eigene Anträge hat, die Programme sich ändern und darüber hinaus oft nicht zur Lebenswelt von Selbständigen passen. Doch ganz ehrlich: Wir wären doch keine Unternehmer, wenn wir nicht die Dinge selbst in die Hand nehmen würden, oder? Ich zeige dir in diesem Kapitel verschiedene konkrete Schritte, die du jetzt gehen kannst, um deine Liquidität zu sichern. Ganz nach dem Motto #selbstwasmachen!

Ausgaben reduzieren

Zunächst schaue ich mit dir auf die Ausgaben-Seite. Verschaffe dir einen Überblick, welche Zahlungen jetzt gerade und in den nächsten Wochen und Monaten anstehen! Alles, was nicht unbedingt notwendig ist, solltest du verschieben oder reduzieren. Hier ein paar Beispiele:

- **Steuern senken und stunden:** Die Vorauszahlungen für die Einkommensteuer und Gewerbesteuer kannst du herabsetzen. Aktuell fällige Steuerzahlungen aus den letzten Jahren kannst du zinslos stunden. Wie das geht, erfährst du im zweiten Kapitel dieses ebooks. Aber Achtung! Aufgeschoben ist nicht aufgehoben! Die

Steuern musst du natürlich trotzdem zahlen. Plane das ein, sonst kann die Stundung zur Schuldenfalle werden.

- **Zahlungsziele verschieben:** Überlege, welche offenen Rechnungen du verschieben kannst. Häufig ist das Verschieben bis zu 3 Monate möglich. Hier ist wichtig: Besprich deine Situation am besten mit deinen Geschäftspartnern. Oft werden Kompromisse gefunden.
- **Gehälter einsparen:** Wenn du Mitarbeiter hast, bietet sich eventuell das Kurzarbeitergeld an, um Entlassungen zu verhindern. Welche Voraussetzungen du erfüllen musst und wie du den Antrag stellst, erfährst du [hier](#).
- **Miete senken:** Sprich mit deinem Vermieter, ob eine vorübergehende Senkung der Miete möglich ist. Gerade für große Vermietergesellschaften ist dies oft kein Problem.
- **Abos etc. aussetzen:** Behalte nur Kosten, die unbedingt notwendig sind und die dir Umsatz bringen.

Einnahmen erhöhen

Liquidität hat immer zwei Seiten, die Ausgaben und die Einnahmen. Auch wenn dein Geschäft momentan geschlossen hat, du nicht produzieren kannst oder Veranstaltungen abgesagt wurden: Du solltest dich jetzt bemühen, fällige Zahlungen einzuholen und künftige Einnahmen zu generieren.

- **Zahlungen jetzt einfordern:** Offene Rechnungen, die von deinen Auftraggebern erst nach mehrfachen Erinnerungen bezahlt werden? Kannst du in der aktuellen Situation nicht gebrauchen! Das kannst du konkret tun:
 - Konsequenter mahnen.
 - Vorkasse/Vorschüsse: Für den Fall, dass du noch Aufträge hast, kannst du auf Vorkasse oder mit Vorschüssen arbeiten, um deine Liquidität zu sichern.
 - Skonto gewähren, das heißt einen Preisnachlass bei zügiger Zahlung. Gerade bei Großunternehmen eine gängige und erfolgreiche Methode.
 - Factoring, das heißt das Geld durch ein Factor-Unternehmen einholen lassen.
 - Persönliches Gespräch: Das sollte gerade bei langfristigen Geschäftsbeziehungen die erste Wahl sein, um das Arbeitsklima auch für die Zukunft zu erhalten.
 - Fair bleiben: Denk dran, auch deine Geschäftspartner können von der Corona-Krise betroffen sein. Versuche am besten, im persönlichen Gespräch eine Lösung zu finden, die für alle in Ordnung ist.
- **Sale & Lease Back** kann eine weitere Möglichkeit für schnelle Liquidität sein. Wenn du zum Beispiel Maschinen oder Immobilien besitzt, kannst du sie an eine Leasinggesellschaft verkaufen und anschließend von dieser Gesellschaft zurückleasen.

Was kann ich noch tun?

- **Kunden genau analysieren:** Häufig hat man gerade als Freelancer ein paar Kunden, mit denen man eher Geld verliert als Geld verdient. In Krisenzeiten gilt mehr denn je: Arbeite nicht unter Wert und überlege dir gut, wie die Aufträge aussehen müssen, damit sie sich für dich lohnen.
- **New Business:** Nach dem ersten Schock und dem Zurechtfinden in dieser für uns alle neuen Situation solltest du anpacken und weiterdenken. Wie kann ich mein Business anpassen oder weiterentwickeln? Was habe ich und was kann ich? Was braucht der Markt gerade? Welche Kunden kann ich gerade jetzt akquirieren?
- **Vernetzen:** Gemeinsam schaffen wir mehr! Vernetze dich mit anderen Selbständigen und Unternehmern, tausche Erfahrungen, Tipps und Hilfsangebote aus. Du bist mit deiner Situation nicht alleine. Werde zum Beispiel Mitglied in der Facebook-Gruppe "Selbstwasmachen" der Kontist Stiftung:

<https://www.facebook.com/groups/selbstwasmachen/>

Unternehmensberatung mit 100% staatlichem Kostenzuschuss für den Weg durch die Krise



100 % geförderte Krisenberatung für dein Unternehmen

Die aktuelle Corona-Situation stellt viele Selbstständige vor große Herausforderungen. Neben den Soforthilfen, den KfW-Krediten und der Corona-Grundsicherung gibt es nun eine weitere Maßnahme, mit der der Staat Selbständigen unter die Arme greift.

Im folgenden wollen wir die Rahmenbedingungen für einen Antrag auf 100 % geförderte Krisenberatung für dein Unternehmen durch das BAFA - Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle - darstellen. Dabei beziehen wir uns sowohl auf die allgemeinen und auch schon vor Corona gültigen Regelungen - und wir beziehen uns zusätzlich auf die neu hinzugekommenen Richtlinien für Unternehmensberatungen für von Corona betroffene Selbständige und Freelancer.

Prinzipiell sind alle Themen rund um deine Selbständigkeit und dein Unternehmen für eine geförderte Unternehmensberatung zulässig. Ausgeschlossen sind jedoch Beratungen, die Rechts- und Versicherungsfragen sowie steuerberatende Tätigkeiten zum Inhalt haben. Möglicherweise musst du dein Geschäftsmodell infolge der Corona-Krise schnell anpassen,

weisst aber nicht wie? Vielleicht möchtest du dich in wirtschaftlichen, finanziellen, personellen oder organisatorischen Fragen beraten lassen? Ein Unternehmensberater kann dir in der aktuellen Zeit mit professionellem Know-how zur Seite stehen und dir Hilfestellung geben.

Auch wenn die dargestellten Bedingungen nicht zu 100 % auf deine Situation oder dein Unternehmen zutreffen, kann es durchaus lohnend sein, dich mit deinem speziellen Fall an das BAFA zu wenden, um herauszufinden ob und in welcher Form du Förderung erhalten könntest.

Wer ist antragsberechtigt?

Die neue Ergänzung zur Rahmenrichtlinie sagt dazu folgendes:

“Antragsberechtigt sind Unternehmen, die unter wirtschaftlichen Auswirkungen aufgrund des Coronavirus leiden. Die Unternehmen und Freiberufler müssen wie auch in der weiterhin gültigen Rahmenrichtlinie bestimmt, die Bedingungen der KMU- sowie die der De-minimis-Regelung erfüllen.”

Hierfür ist die sogenannte “[EU-KUM- und de-Minimis-Erklärung](#)” auszufüllen und im Online-Antrag hochzuladen. Zur Antragstellung findest du weiter unten noch mehr Informationen. Die “EU-KUM- und de-Minimis-Erklärung” soll sicherstellen, dass die Hilfen nur Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen zugute kommt. Die Erklärung befindet sich [auf der Webseite des BAFA](#) unter dem Punkt “Formulare”.

Du musst im Antrag nicht darlegen, inwiefern genau dein Unternehmen von den Auswirkungen des Coronavirus betroffen ist. Aber die geförderte Beratung muss sich auf die durch die Corona-Krise hervorgerufenen wirtschaftlichen Schwierigkeiten beziehen. Dein Berater muss hierüber einen Beraterbericht an das BAFA abgeben.

Das Förderprogramm richtet sich nur an Unternehmen, die bereits gegründet sind. Das heisst, Gründungsberatungen können nicht mit diesem Programm bezuschusst werden. Die Bundesländer bieten jedoch Zuschüsse zu den Beratungskosten und/oder eine kostenfreie Gründungsberatung für die Vorgründungsphase an. Mehr dazu kannst du [hier erfahren](#).

Außerdem müssen alle Unternehmen ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Nicht antragsberechtigt sind unabhängig vom Beratungsbedarf:

- Unternehmen sowie Angehörige der Freien Berufe, die in der Unternehmens-, Wirtschaftsberatung, Wirtschafts- oder Buchprüfung oder Steuerberatung bzw. als Rechtsanwalt, Notar, Insolvenzverwalter oder in ähnlicher Weise beratend oder schulend tätig sind oder tätig werden wollen.

- Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder die die [Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllen](#).
- Unternehmen, die in einem Beteiligungsverhältnis zu Religionsgemeinschaften, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder zu deren Eigenbetriebe stehen.
- Gemeinnützige Unternehmen und gemeinnützige Vereine sowie Stiftungen.

Was genau wird gefördert?

Gefördert werden alle Beratungen (z.B. wirtschaftliche, finanzielle, personelle und organisatorische Fragen der Unternehmensführung), die dir Maßnahmen und Handlungsempfehlungen geben, die du gegen die konkreten Auswirkungen auf dein Unternehmen infolge des Coronavirus ergreifen kannst.

Möglicherweise musst du dein Geschäftsmodell überarbeiten oder neue Geschäftsfelder finden? Oder du hast Fragen, wie du deine Liquidität verbessern oder erhalten kannst? Oder du möchtest dein Angebot digitalisieren und herausfinden welche Möglichkeiten es dabei für dich gibt? Diese und viele weitere Fragen können Anlass und Gegenstand für eine Beratung werden. Eine Förderung dieser Art ist auch dann möglich, wenn du bereits Soforthilfe erhalten hast. Du kannst mehrere Beratungen in Anspruch nehmen bis zur Ausschöpfung der maximalen Zuschusshöhe von 4.000 €.

Die jeweilige Fördermaßnahme muss als Einzelberatung durchgeführt werden, Seminare oder Workshops werden nicht berücksichtigt. Die Beratungsleistung muss vom Berater in einem schriftlichen Beratungsbericht genau dokumentiert werden. Aus diesem Beratungsbericht müssen die konkreten Auswirkungen des Coronavirus auf dich und dein Unternehmen sowie die dagegen zu ergreifenden Schritte und Maßnahmen hervorgehen.

Nicht gefördert werden Beratungen, die:

- ganz oder teilweise mit anderen öffentlichen Zuschüssen finanziert werden.
- Vermittlungstätigkeiten beinhalten und/oder deren Zweck auf den Erwerb von bestimmten Waren oder Dienstleistungen gerichtet ist, die von den Beraterinnen oder Beratern selbst vertrieben werden.
- überwiegend Rechts- und Versicherungsfragen sowie steuerberatende Tätigkeiten, wie z. B. die Ausarbeitung von Verträgen, die Aufstellung von Jahresabschlüssen oder Buchführungsarbeiten zum Inhalt haben.
- überwiegend gutachterliche Stellungnahmen zum Inhalt haben.
- den Verkauf/Vertrieb von Gütern oder Dienstleistungen sowie sonstige Umsatz steigernde Maßnahmen einschließlich des entsprechenden Marketings zum Inhalt haben.
- ethisch-moralisch nicht vertretbare oder gegen Recht und Ordnung verstoßende Inhalte zum Gegenstand haben.

Höhe des Zuschusses

Der Zuschuss beträgt 100% der Beratungskosten und kann bis zu 4.000 € betragen. Zu den Beratungskosten zählen neben dem Honorar auch die Reisekosten sowie Auslagen des Beraters. Ein Stunden- oder Tagessatz für beanspruchte Beratungsleistungen ist nicht vorgegeben. Anfallende Umsatzsteuer dagegen wird nicht bezuschusst und ist ebenfalls wie über 4.000 € hinausgehende Rechnungsbeträge vom antragstellenden Unternehmen selbst zu tragen. Dies gilt ebenfalls für nicht vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmen.

Normalerweise überweist der Antragsteller seinen Eigenanteil sowie den Zuschuss an den Berater und holt sich im Anschluss den Zuschuss vom BAFA zurück. In diesem Sonderfall zu Corona-Zeiten wird jedoch aktuell der 100%ige Zuschuss ohne Eigenanteil oder Vorfinanzierung des Antragstellers vom BAFA direkt auf das Konto des Beratungsunternehmens ausgezahlt. Die Kontoverbindung ist im Verwendungsnachweis einzutragen und muss mit der in der Beraterrechnung anzugebenden Kontoverbindung übereinstimmen.

Das heisst, du musst als antragsberechtigtes Unternehmen nicht in die Vorfinanzierung der Beratungskosten gehen. Dementsprechend muss im Rahmen des Verwendungsnachweises – im Gegensatz zu den üblichen Bedingungen – kein Kontoauszug von deinem Geschäftskonto eingereicht werden. Im Rahmen des Antrags- und Verwendungsnachweis-Formulars erklärst du dich als Antragsteller bereit, dass das BAFA den Zuschuss in voller Höhe direkt an den Berater auszahlt. Zugleich bestätigst du darin alle subventionserheblichen Angaben zur beabsichtigten / durchgeführten Beratung.

Wer ist als Berater zugelassen?

Zugelassen sind Beraterinnen und Berater bzw. Beratungsunternehmen, die ihren überwiegenden Umsatz (>50%) aus ihrer Beratungstätigkeit erzielen. Sie müssen über die erforderlichen Fähigkeiten verfügen und einen Lebenslauf sowie einen Qualitätsnachweis erbringen, der Planung, Durchführung, Überprüfung und Umsetzung der Arbeits- und Organisationsabläufe aufzeigt sowie eine richtlinienkonforme Durchführung der Beratung gewährleisten.

Hinweise für Berater:

In Anbetracht der aktuellen Situation ist es nicht unbedingt notwendig, betroffene Unternehmen vor Ort zu beraten.

Im Verwendungszweck der von der Bundeskasse angewiesenen Zahlung wird die Abrechnungsnummer des jeweiligen Antragstellers angegeben. Diese beginnt mit „BAFA/UNTERN-BER 023“, unmittelbar danach folgt die siebenstellige Abrechnungsnummer ergänzt um eine „0“. So kannst du als Beraterin/Berater die Zahlungseingänge den Kunden entsprechend zuordnen.

Antragstellung

“Die konkreten Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus auf den Antragsteller und insbesondere die dagegen zu ergreifenden Maßnahmen und Handlungsempfehlungen sind vom Beratungsunternehmen im Beratungsbericht nachvollziehbar darzustellen.” (aus dem Merkblatt)

Das Merkblatt regelt einige der Rahmenbedingungen neu: So müssen betroffene Unternehmen kein Informationsgespräch mit einem regionalen Ansprechpartner vor Antragstellung führen. Dementsprechend wird auch kein Bestätigungsschreiben eines Regionalpartners im Rahmen des Verwendungsnachweises benötigt.. Weiterhin sagt das Merkblatt: “Ein freiwilliges Gespräch mit dem Regionalpartner kann dennoch nützlich sein, da diese ebenfalls umfangreiche Unterstützung für betroffene Unternehmen anbieten.”

Anträge auf Förderung einer Beratung nach diesen Bestimmungen können zunächst bis einschließlich 31. Dezember 2020 gestellt werden. Den Antrag kannst du wie auch zu “vor-Corona-Zeiten” über das Antragsportal des BAFA stellen. Das BAFA hat dazu in der Anlage zum Corona-Merkblatt einige ergänzende Hinweise vermerkt, um die Antragstellung zu erleichtern.

Verwendungsnachweis

Auch zum Verwendungsnachweis trifft das Corona-Merkblatt neue ergänzende Regelungen. Die dafür notwendigen Informationen und Schritt-für-Schritt-Anleitung kannst du ebenfalls im Anhang des Corona-Merkblattes des BAFA finden.

Zum Online-Portal zum Verwendungsnachweis kommst du hier. Du findest es sonst auch unter dem Punkt “Formulare” auf dieser Übersichtsseite des BAFA zum Thema Unternehmensberatung.

Die wichtigsten Quellen und Links in der Übersicht:

1. Die [generelle Übersicht zum Thema Unternehmensberatung auf der Seite des BAFA](#).
2. Zusätzlich gibt es ein [Merkblatt mit Ergänzungen bezüglich der aktuellen Corona-Situation](#).
3. Der Antrag kann [im sogenannten Online-Portal zur Antragstellung gestellt werden](#) - ergänzende Hinweise dazu finden sich ebenfalls im Corona-Merkblatt.

Vorsicht Schuldenfalle

Ich möchte davor warnen, die Hilfeangebote allzu sorglos in Anspruch zu nehmen. Es gibt nämlich einen großen Unterschied zwischen Zuschüssen, bei denen du Geld bekommst, das du nicht zurückzahlen musst und bei Hilfsangeboten, die den Zahlungstermin nur nach hinten verschieben. Bei den meisten Angeboten geht es nämlich nur darum, dass du jetzt zahlungsfähig bleibst. Der Zahltag kommt also einfach später.

Achtung: Aktuell ist es sehr einfach Zahlungen in die Zukunft zu verschieben. Das kann bei fehlender Übersicht über deine Finanzen (insbesondere Steuern) dafür sorgen, dass du ein grundsätzliches Problem übersiehst. Und zwar, dass dein Geschäftsmodell nicht mehr funktioniert und du zu wenig Geld erwirtschaftest.

Aufgrund von Zuschüssen und staatlichen Hilfen bist du vielleicht derzeit liquide, aber dein Geschäftsmodell ist nachhaltig nicht mehr rentabel. Fehlender Überblick über die Höhe deiner Ausgaben, bzw. wann sie auf dich zukommen, kann in einer solchen Situation zu einer echten Schuldenfalle werden.

Damit das nicht passiert, ist es wichtig, immer einen Überblick über die eigene Liquidität und die anfallenden Steuern zu behalten. Nicht nur heute, wenn es darum geht, den Bedarf für Überbrückungshilfen darzulegen - sondern vor allem auch während der nächsten Monate.

Dabei kann dir Kontist helfen. Kontist bietet ein mobiles Geschäftskonto für Selbständige, das deine Liquidität übersichtlich gestaltet und dir hilft, deine Finanzen vorausschauend zu managen. Es zeigt dir in Echtzeit an, wie viel Geld auf deinem Konto wirklich "Deins" ist und wie viel du für die Steuer (für viele Selbständige der größte Liquidität beeinflussende Posten unter den Ausgaben) zurücklegen solltest.

So kannst du deine Finanzen für Krisenzeiten auf gesunde Beine stellen.



Impressum

2020 Berlin, Kontist GmbH
Intelligentes Banking für Selbständige
Kastanienallee 98B
10435 Berlin
Deutschland
info@kontist.com